

Fuchs, Dieter

Working Paper

Soziale Integration und politische Institutionen in modernen Gesellschaften

WZB Discussion Paper, No. FS III 99-203

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Fuchs, Dieter (1999) : Soziale Integration und politische Institutionen in modernen Gesellschaften, WZB Discussion Paper, No. FS III 99-203, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/48998>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Veröffentlichung der Abteilung **Institutionen und sozialer Wandel** des
Forschungsschwerpunkts Sozialer Wandel, Institutionen und Vermittlungsprozesse des
Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung

FS III 99-203

**Soziale Integration und politische Institutionen
in modernen Gesellschaften**

Dieter Fuchs

Berlin, Mai 1999

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB)
Reichpietschufer 50, D-10785 Berlin,
Telefon (030) 25 49 1-0

Das vorliegende Dokument ist die pdf-Version zu einem Discussion Paper des WZB. Obwohl es inhaltlich identisch zur Druckversion ist, können unter Umständen Verschiebungen/Abweichungen im Bereich des Layouts auftreten (z.B. bei Zeilenumbrüchen, Schriftformaten und –größen u.ä.).

Diese Effekte sind softwarebedingt und entstehen bei der Erzeugung der pdf-Datei.

Sie sollten daher, um allen Missverständnissen vorzubeugen, aus diesem Dokument in der folgenden Weise zitieren:

Fuchs, Dieter: Soziale Integration und politische Institutionen in modernen Gesellschaften.

Discussion Paper FS-III 99-203. Berlin : Wissenschaftszentrum, Berlin 1999.

URL: <http://bibliothek.wz-berlin.de/pdf/1999/iii99-203.pdf>

Abstract

In contrast to contemporary diagnoses of the state of modern societies, this analysis assumes that the thesis of the disintegration of these societies is not empirically established at all. Systematic empirical studies require preliminary conceptual work to which this analysis contributes. The analysis sets itself three goals: firstly, it proposes a precise definition of the concept of social integration in terms of six operational definitions with different normative standards. Secondly, it suggests an accurate definition of the concept of political institutions and, thirdly, it specifies an empirically testable liberal model of social integration. In this model, support of the institutional structure of a country plays a central role. The model differentiates three levels—cultural, structural, and procedural—operationalizing them in a concrete form following liberal democratic theory. Empirically testable interrelations between the constructs are specified.

Zusammenfassung

Im Unterschied zu zeitgenössischen Diagnosen über den Zustand moderner Gesellschaften, geht die Analyse davon aus, daß die These der Desintegration dieser Gesellschaften empirisch völlig ungeklärt ist. Zur Durchführung von systematischen und empirischen Studien sind allererst begrifflich-theoretische Vorarbeiten nötig, zu denen die Analyse beitragen will. Es werden drei Ziele verfolgt: Erstens eine genaue Bestimmung des Begriffs der sozialen Integration. Dazu werden sechs operationale Definitionen vorgeschlagen, die sich unter anderem im Grad ihres normativen Anspruchs unterscheiden. Zweitens eine genaue Bestimmung des Begriffs der politischen Institutionen und drittens die Spezifikation eines empirisch testbaren liberalen Modells der sozialen Integration. In diesem Modell spielt die Unterstützung des politischen Institutionengefüges eines Landes eine zentrale Rolle. Die Konstruktion des Modells orientiert sich an der grundlegenden Unterscheidung eines politischen Systems in drei hierarchisch angeordnete Ebenen – der Kultur-, Struktur- und Prozezebene – und konkretisiert diese Ebenen in Anlehnung an die liberale Demokratietheorie durch die Spezifikation von empirisch meßbaren Konstrukten und Zusammenhängen zwischen diesen Konstrukten.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Problem der Integration moderner Gesellschaften	1
2. Allgemeine Bestimmung von sozialer Integration	4
3. Soziale Integration und gesellschaftliche Gemeinschaft	12
4. Der Begriff der politischen Institution	18
5. Soziale Integration durch politische Institutionen	23
Literatur	34

Dieter Fuchs

Soziale Integration und politische Institutionen in modernen Gesellschaften*

1. Das Problem der Integration moderner Gesellschaften

Integration und Institutionen sind Grundbegriffe der Soziologie und nehmen deshalb auch in zeitgenössischen Diagnosen über den Zustand der modernen Gesellschaften eine zentrale Stellung ein (Barber 1984; MacIntyre 1984; Sandel 1984, 1996; Habermas 1992; Peters 1993; Etzioni 1996; Heitmeyer 1997a, 1997b; Giddens 1998; Münch 1998). Die Probleme dieser Gesellschaften werden vor allem mit dem Integrationsbegriff analysiert, während Lösungen u. a. in einer angemessenen Gestaltung der politischen Institutionen gesehen werden.

In den genannten Gesellschaftsdiagnosen wird von verschiedenen Wissenschaftlern mit ganz unterschiedlichen disziplinären Schwerpunkten die Auffassung vertreten, daß sich die modernen Gesellschaften in einem tiefgreifenden Prozeß der Desintegration befinden. Im deutschen Sprachraum wird von dieser Annahme unter anderem in zwei kürzlich veröffentlichten Sammelbänden ausgegangen (Heitmeyer 1997a, 1997b) und nach Ursachen und Lösungen für diese Desintegrationsprozesse gefragt. Das Thema sind dabei nicht die normalen Integrationsprobleme jeder Gesellschaft, zumal der modernen, sondern es geht vielmehr um „die Frage nach der Integrationsfähigkeit moderner Gesellschaften“ überhaupt (Heitmeyer 1997b: 9). Wenn durch Integration bzw. durch Ordnung eine Gesellschaft allererst konstituiert wird (Etzioni 1968; Parsons 1971; Alexander 1982), dann steht nicht weniger als der Bestand der modernen Gesellschaft auf dem Spiel. Unter dieser Prämisse ist die Schlußfolgerung sicherlich konsequent, daß „Desintegration zu einem Schlüsselbegriff zukünftiger gesellschaftlicher Entwicklungen avancieren wird“ (Heitmeyer 1997c: 9).

Die unterstellte Desintegrationskrise läßt sich unschwer an die vielfältigen Krisentheorien anschließen, die seit den 60er Jahren für die modernen Gesellschaften formuliert worden sind. Allerdings geht es nicht mehr nur um die Krise bestimmter gesellschaftlicher Strukturen wie die des Spätkapitalismus oder der liberalen Demokratie, sondern um eine

* Für kritische Kommentare einer ersten Fassung danke ich Jürgen Friedrichs, Jürgen Gerhards, Edeltraud Roller und Gary Schaal. Der Aufsatz erscheint in: Friedrichs, Jürgen und Wolfgang Jagodzinski (Hrsg.): *Soziale Integration*. Sonderheft 39 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1999.

Krise von Gesellschaft überhaupt. Angesichts der empirischen Evidenz, daß sich die bisherigen Krisenvermutungen nicht materialisiert haben, kann jedoch die Frage gestellt werden, warum das denn hinsichtlich dieser sehr fundamentalen Krise dieses Mal der Fall sein sollte. Aus der Perspektive der Autoren der Desintegrationskrise können unseres Erachtens darauf zwei Antworten gegeben werden. Erstens läßt sich seit einigen Jahren eine Kumulation verschiedener Desintegrationsphänomene beobachten und zweitens kommt mit dem irreversiblen Prozeß der Globalisierung ein neuer Faktor ins Spiel, der beträchtliche Auswirkungen auf die gesellschaftliche Integration hat. Durch die Globalisierung der Märkte kann sich die „Konkurrenz- und Verwertungslogik“ des Kapitalismus weitgehend ungehindert entfalten und erzeugt bei den Individuen ein „utilitaristisch-kalkulierendes Verhalten“, das dann wiederum zu einer „Auflösung des Sozialen“ führt (Heitmeyer 1997c: 11). In einer vergleichbaren Weise argumentieren auch andere Autoren. Münch (1998: 10) spricht beispielsweise von der „zersetzenden Kraft des Kapitalismus“, der durch die globalisierte Ökonomie „alle Fesseln des Wohlfahrtsstaates“ abstreifen kann und damit die sozialstaatliche „Zähmung des Kapitalismus“ beendet. Die Folgen sind auf „nationaler, supranationaler und globaler Ebene soziale Verwerfungen, Unsicherheiten, anomische Entwicklungen und Ausgrenzungen“ (Münch 1998: 10). Wenn es nach Münch (1998: 11) nicht gelingt, die desintegrierenden Folgen der ökonomischen Globalisierung wieder politisch zu kontrollieren, dann führt das „zu einer Explosion in Gestalt ökologischer Katastrophen, sozialer Eruptionen und kultureller Entfremdung“. Auch andere Autoren gehen von einer desintegrierenden Wirkung der globalisierten Ökonomie aus, sehen diese aber etwas weniger radikal und suchen nach Formen des Regierens jenseits des Nationalstaates, die eine höhere Integrationskapazität aufweisen (Albrow 1996; Habermas 1998b; Beck 1998; Scharpf 1998; Zürn 1998).

Wir wollen die Plausibilität dieser Argumentationen nicht bestreiten und auch nicht, daß alles tatsächlich so sein könnte, wie behauptet wird. In wissenschaftlichen Analysen geht es aber vor allem um einen möglichst stichhaltigen Beleg für die aufgestellten Behauptungen, und diesbezüglich melden wir einige Zweifel an. Diese beziehen sich zum einen auf die Konzeption und Verwendung des Integrationsbegriffes und zum anderen auf die empirische Grundlage der Aussagen über die gesellschaftliche Wirklichkeit.

Vor allem Heitmeyer verwendet den Integrationsbegriff in einem so umfassenden Sinne, daß man nahezu alle gesellschaftlichen Probleme und Konflikte darunter subsumieren kann. Das wird u. a. an den listenartigen Aufzählungen von gesellschaftlichen Zuständen und Entwicklungen deutlich „mit denen Integrationsqualitäten und Desintegrationserfahrungen in den Mittelpunkt gerückt werden können“ (Heitmeyer 1997c: 10-12). Einen ähnlich umfassenden Bedeutungsgehalt des Integrationsbegriffs postuliert Peters (1993) in seiner Analyse über „Die Integration moderner Gesellschaften“. Mit einer solchen Strategie

gie verliert dieser Begriff aber an analytischer Schärfe. Das hat in unserem Kontext zwei Folgeprobleme. Zum einen können dann auch solche „normalen“ gesellschaftlichen Probleme, die ein Charakteristikum aller modernen Gesellschaften sind, unversehens als Indikatoren eines Desintegrationsprozesses begriffen werden, der letztlich zur Auflösung sozialer Beziehungen führt. Zum anderen wird die Spezifikation von empirisch testbaren Ursache-Wirkungs-Beziehungen erschwert. Heitmeyer und auch Münch interpretieren beispielsweise die Verschärfung sozialer Ungleichheit als Desintegrationsphänomen. Ist dies aber schon Ausdruck einer gesellschaftlichen Desintegration oder lediglich eine mögliche Ursache davon? Und sofern sie Ursachencharakter hat: Unter welchen Bedingungen transformiert sich die Verschärfung sozialer Ungleichheit in Desintegrationsprozesse? Derartige Fragen ließen sich fortsetzen.

Unabhängig von der Frage, ob die jeweils genannten Phänomene als Ausdruck einer gesellschaftlichen Desintegration betrachtet werden können, muß erst einmal geklärt werden, ob sie empirisch überhaupt zutreffen. In der gegenwärtigen Diskussion über die Desintegration der modernen Gesellschaften läßt sich aber ein auffälliger Mangel an systematischen empirischen Belegen für Behauptungen über die gesellschaftliche Wirklichkeit feststellen. Dieser Mangel läßt sich auch nicht dadurch beheben, daß sich viele theoretische Analysen in ihren Realitätsannahmen wechselseitig zitieren. Als Ursache für die unterstellte Desintegration moderner Gesellschaften wird neben der erwähnten Globalisierung auch die Individualisierung angeführt. Gegen beide Thesen können aber ähnliche Einwände wie gegenüber der Integration selbst erhoben werden (zur Kritik an der Individualisierungsthese vgl. Friedrichs 1998 und an der Globalisierungsthese vgl. Gerhards und Rössel 1999). Danach werden die mit diesen beiden Begriffen gekennzeichneten Sachverhalte von vielen als faktisch gegeben betrachtet, obgleich eine empirische Bestätigung entweder überhaupt nicht vorliegt oder aber die vorhandenen Daten zumindest nicht als Bestätigung interpretiert werden können.

Integration wird in den meisten Analysen als ein deskriptiver Begriff verwendet. Es ist allerdings äußerst schwierig, ihn ohne Rekurs auf normative Prämissen zu bestimmen. Aus diesem Grunde arbeiten viele der genannten Gesellschaftsdiagnosen auch mit einer Normativität, die als solche häufig nicht ausgewiesen wird. Die scheinbare deskriptive Konstatierung einer gesellschaftlichen Desintegration basiert dann auf einer latenten normativen Grundlage.

Aus den genannten Kritikpunkten ergeben sich die Absichten unserer Analyse. Es geht nicht um empirisch fundierte Antworten zu dem Problem der Integration moderner Gesellschaften, sondern um begrifflich-theoretische Vorbereitungen für systematische empirische Analysen. Wir verfolgen drei Analyseziele. Das erste besteht in einer Klärung des Integrationsbegriffes, die sich an eingeführten Kriterien wissenschaftlichen Vorgehens orientiert.

Zum einen müssen Begriffe klar definiert sein, und das bedeutet, daß sie einen analytisch trennscharfen und begrenzten Gehalt bekommen, so daß sie zu Erklärungszwecken verwendet werden können. Zum anderen müssen die mit den Begriffen verbundenen Realitätsbehauptungen empirisch überprüfbar sein und dazu sind operationale Definitionen notwendig. Darüber hinaus müssen die in Begriffen implizierten normativen Gehalte offengelegt und begründet werden.

Das zweite Ziel besteht in einer Klärung des Begriffs der politischen Institution, die dieselben Kriterien heranzieht. Diese Begriffsklärung wird aufgrund unserer Annahme notwendig, daß moderne Gesellschaften vor allem durch politische Institutionen integriert werden. Diese Annahme wird ihrerseits im Verlaufe der Analyse erläutert.

Das dritte Ziel besteht in der Spezifikation eines empirisch testbaren Modells, das politische Institutionen und soziale Integration zusammenführt. Letzteres ist das Explanandum des Modells und ersteres ein Explanans. Bei dem spezifizierten Modell handelt es sich nicht um einen originären Theorievorschlag zur Erklärung von sozialer Integration. Es soll lediglich exemplarisch deutlich machen, wie der Zusammenhang von sozialer Integration und politischen Institutionen gedacht werden kann und wie er von vielen einflußreichen Wissenschaftlern auch gedacht wird.

Integration ist ein Grundproblem aller Gesellschaften, und somit ist der potentielle Gegenstands- und Problembereich äußerst umfassend. Wir nehmen deshalb mehrere Einschränkungen der Analyseperspektive vor. Zunächst einmal beziehen wir uns nur auf *moderne Gesellschaften* und das heißt auf differenzierte und demokratische Gesellschaften. Darüber hinaus beschränken wir uns auf die Frage der *sozialen Integration der gesellschaftlichen Gemeinschaft*. Damit werden zwei Fragestellungen ausgeschlossen. Zum einen die funktionale Integration der gesellschaftlichen Teilsysteme, die unter dem Stichwort der Systemintegration diskutiert wird und zum anderen die soziale Integration von einzelnen sozialen Gruppen innerhalb der umfassenden gesellschaftlichen Gemeinschaft.

2. Allgemeine Bestimmung von sozialer Integration

In jüngerer Zeit sind zwei Analysen vorgelegt worden, die beanspruchen, zumindest „Elemente einer Theorie der Integration moderner Gesellschaften“ (Münch 1997) zu entwickeln. Auf diese können wir uns zwar teilweise stützen, aber sie ersetzen unser Vorhaben nicht. In einem Fall (Münch 1997) wird von einer sehr knapp gehaltenen allgemeinen Bestimmung von sozialer Integration direkt auf eine ausführliche Diskussion von Formen und Problemen der Integration moderner Gesellschaften übergegangen. Im anderen Fall (Peters 1993) wird der Integrationsbegriff derart weit gefaßt, daß zu seiner Analyse eine

„holistische“ Vorgehensweise notwendig wird, was bedeutet, daß letztlich eine eigene Gesellschaftstheorie entwickelt wird. Wir gehen demgegenüber davon aus, daß dem Begriff der sozialen Integration ein eigenständiger und begrenzter analytischer Gehalt zugewiesen werden kann und daß hier ein Rekurs auf elementare Einsichten der Soziologie weiterführt.

Eine erste Annäherung an die Bedeutung von sozialer Integration kann über lexikalische Definitionen von *Integration allgemein* erfolgen. Diese beziehen sich in der Regel auf die *Differenz von Ganzem und Teilen*, und Integration stellt dabei auf die Verbindung der Teile zu einem Ganzen ab. Das Ganze stellt also eine Einheit dar, die durch die Ordnung oder Integration der Teile allererst konstituiert wird. Bereits auf dieser allgemeinsten Bedeutungsebene stellt sich die Frage, was das Ganze denn sein kann, und wann von daher gesehen ein Gelingen oder Mißlingen der Integration der Teile vorliegt.¹ Dabei ist das Mißlingen in seiner extremsten Ausprägung relativ leicht zu bestimmen: Ohne jede Verbindung der Teile würden dieses in ein ungeordnetes Chaos zerfallen, d. h. es gäbe kein Ganzes und keine Einheit. Schwieriger ist aber eine positive Bestimmung. Ist von diesem negativen Extrempunkt aus gesehen jede chaos-vermeidende Ordnung bereits als eine gelingende Integration zu betrachten oder ist eine Zunahme an Ordnung bzw. Einheit auch ein Mehr an gelingender Integration? Wir kommen auf diese Problematik später noch einmal zurück.

Das Substrat des *Sozialen* sind die Individuen als Mitglieder einer mehr oder weniger abgegrenzten oder abgrenzbaren Gemeinschaft und das Soziale selbst stellt sich über die *Interaktionen* von Mitgliedern dieser Gemeinschaft her. Interaktionen kommen nur dann zustande, wenn die Handlungen mehrerer Akteure koordiniert, d. h. aufeinander bezogen und wechselseitig anschlussfähig gemacht werden. Hinsichtlich dieses Verständnisses von Interaktion konvergieren unterschiedliche system- und handlungstheoretische Ansätze (Parsons 1971; Luhmann 1984; Brennan und Buchanan 1985; Coleman 1990; Habermas 1992). In einer quasi-operationalen Formulierung kann dieses Verständnis folgendermaßen festgehalten werden: *Je besser die Handlungen der Mitglieder einer Gemeinschaft koordiniert werden, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa)*. Diese Definition ist aber noch zu allgemein, um instruktiv für Meßoperationen zu sein – und wird deshalb als quasi-operational bezeichnet. Bevor wir spezifischere Definitionen vorschlagen, soll erst einmal erörtert werden, wie eine Koordination von Handlungen und damit eine Integration überhaupt erfolgen kann.

Aus systemtheoretischer Perspektive kommt koordiniertes Handeln nur dann zustande, wenn es ein begrenztes Repertoire von Handlungsmöglichkeiten für Akteure in Situationen

¹ Integration ist ein „Erfolgsbegriff“ (Peters 1993, 92), das heißt, sie kann gelingen oder mißlingen. Schaal (1997) verwendet zur Kennzeichnung dieses Sachverhaltes den Begriff der „Integrationsperformanz“ und zieht ihn als Bewertungsmaßstab beim Vergleich moderner Gesellschaften heran.

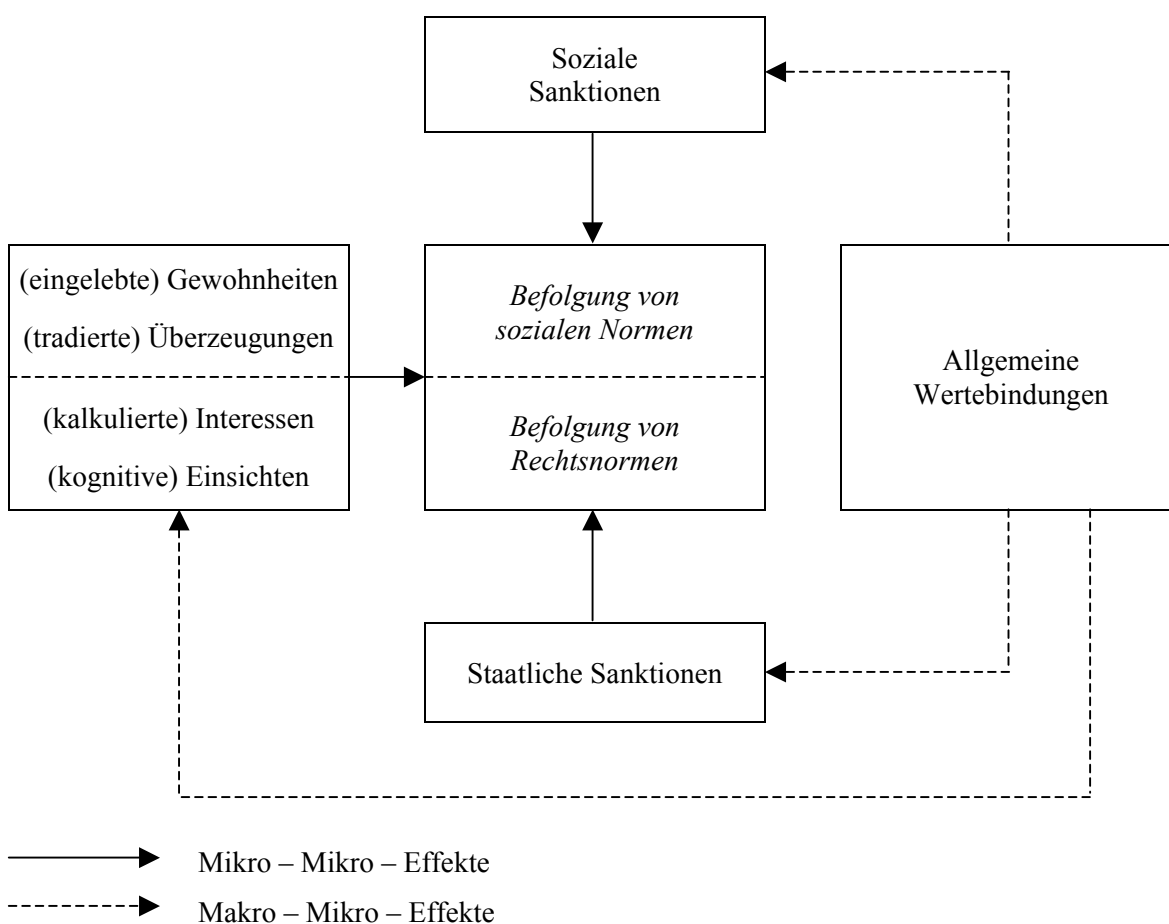
gibt (Luhmann 1984). Diese Begrenzung wird durch *generalisierte Verhaltenserwartungen* vorgenommen, die festlegen, welche Handlungen in einer Situation typischerweise und normativ erwartet werden können. Komplexe von generalisierten Verhaltenserwartungen werden als Strukturen begriffen, „die die Handlungen eines sozialen Systems ordnen“ (Luhmann 1984: 382). Soziale Strukturen sind also nichts anderes als generalisierte Verhaltenserwartungen, die Handlungen in sozialen Systemen so miteinander verknüpfen, daß diese sich gegenüber einer nicht dazugehörigen Umwelt abgrenzen. Die faktischen Handlungen konstituieren bei Luhmann die Prozesse sozialer Systeme.

In den Handlungstheorien werden ähnliche Vorstellungen entwickelt, auch wenn die theoretische Rahmung anders erfolgt und andere Begriffe verwendet werden. Statt von generalisierten Verhaltenserwartungen spricht Coleman (1990) von Handlungsnormen, und Brennan und Buchanan (1985) sprechen von Handlungsregeln. Diese Regeln bzw. Normen werden wie bei Luhmann als Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten begriffen. Die Handlungen selbst werden auch von Brennan und Buchanan (1985) der Prozeßebene zugeordnet. Sie nehmen also dieselbe grundlegende Unterscheidung von *Struktur und Prozeß* wie Luhmann vor. Gegenüber Luhmann gibt es in diesen Handlungstheorien allerdings eine wertende Perspektive. In der Tradition der Politischen Ökonomie werden die Handlungsbeschränkungen durch Regeln und Normen zugleich als Freiheitseinschränkungen der Individuen interpretiert. Für unsere Argumentation ist zunächst weniger diese Wertung von Belang, als die sich daran anschließenden Fragen: Aus welchen Gründen sollten die Individuen diese Freiheitseinschränkungen akzeptieren und die Handlungsregeln tatsächlich befolgen? Bei der Beantwortung dieser Fragen wird im allgemeinen auf zwei Ebenen argumentiert: Erstens auf einer philosophischen Ebene, die sich auf anthropologische Annahmen stützt, und zweitens auf einer soziologischen Ebene, die regelkonformes Verhalten auf der Individualebene zu erklären versucht.

Auf einer philosophischen Ebene wird als der wichtigste Grund für die Konstitution von Handlungsregeln und ihrer faktischen Befolgung die Vermeidung des Hobbesschen Kampfes aller gegen alle angesehen, oder positiv ausgedrückt, der tiefsitzende Wunsch der Menschen nach einem friedlichen Zusammenleben. Und dieses wird erst durch eine gesellschaftliche Ordnung ermöglicht, die aus allgemein akzeptierten Regeln besteht. Die Begründung dieser Regeln und der mit ihr verbundene Anspruch auf ihre allgemeine Geltung erfolgt vor allem auf einer vertragstheoretischen Grundlage (Kersting 1996). Trotz des eher spekulativen Charakters dieser Argumentationsebene läßt sich im Anschluß an sie vermutlich das einzig unkontroverse oder wenig kontroverse Kriterium einer gelingenden Integration formulieren. Dieses bezieht sich auf den empirischen Sachverhalt eines gewaltfreien Umgangs der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft untereinander. Der Kampf aller gegen alle wäre dann eine Spezifikation des Chaos-Begriffes für den Gegen-

standsbereich der sozialen Beziehungen. Die erste operationale Definition lautet dann folgendermaßen: *Je geringer die Anzahl von gewalttätigen Handlungen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa)*. Der positive Pol besteht bei dieser Definition in dem Ausmaß der Abwesenheit von Gewalt. Das ist normativ sicherlich keine sehr anspruchsvolle Definition, sie hat aber den Vorzug, daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit den „überlappenden Konsens“ (Rawls 1993) fast aller Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft auf sich ziehen dürfte. Wir nehmen grundsätzlich an, daß ein allgemeiner Konsens mit einer Integrationsvorstellung um so schwieriger erreichbar ist, je stärker deren normativer Gehalt ist.

Schaubild 1: Ein Modell der Befolgung von Handlungsnormen



In soziologischen Forschungen wurden verschiedene Determinanten der Befolgung von Handlungsnormen identifiziert (Ajzen 1988; Giddens 1989; Coleman 1990; Habermas 1992). Die u. E. wichtigsten sind in dem in Schaubild 1 dargestellten Modell zusammengestellt. Die abhängige Variable dieses Modells bezieht sich auf Handlungsnormen, das heißt

Erwartungen an das Verhalten von Individuen in Handlungssituationen, die einen Sollenscharakter besitzen und kontrafaktisch aufrechterhalten werden. Diese Handlungsnormen können nach ihrem Explizitheitsgrad (Easton 1990) und ihrem Sanktionsgrad (Giddens 1984) unterschieden werden (Fuchs 1993, 87ff). Beide Kriterien stellen ein Kontinuum dar, und insofern lassen sich konkrete Handlungsnormen auch auf ein Kontinuum projizieren. Zur Vereinfachung und zur Vorbereitung späterer Argumente haben wir aus diesem Kontinuum die Rechts-Normen herausgelöst und auf diese Weise eine Dichotomisierung vorgenommen. Rechts-Normen haben einen hohen oder sogar den höchsten Explizitheitsgrad. Zu diesem Explizitheitsgrad gehört die Spezifikation von staatlichen Sanktionen, die im Falle der Regelverletzung oder Erwartungsenttäuschung (Luhmann 1984) miterwartet werden können. Die Stärke der Sanktionen variiert zwar mit der Stärke der Normenverletzung. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Eintretens von staatlichen Sanktionen bei der Verletzung von Rechts-Normen können diese aber allgemein als stark sanktioniert betrachtet werden. Die sozialen Normen sind gegenüber den Rechts-Normen weniger explizit, die Mit-Erwartbarkeit von Sanktionen ist diffuser und die Stärke der Sanktionen ist i. d. R. schwächer. Ein weiterer Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Handlungsnormen besteht in ihrer Genese. Während soziale Normen auf eingelebte Alltagsroutinen zurückgehen, werden Rechts-Normen – zumindest in modernen Gesellschaften – durch demokratische Verfahren positiv gesetzt.

Aus dieser Charakterisierung wird deutlich, daß Rechts-Normen grundsätzlich eine erheblich höhere Strukturierungs- und Integrationsfähigkeit besitzen als soziale Normen.² Aus diesem Grunde kann in komplexen Gesellschaften auch das Recht als die Grundstruktur dieser Gesellschaften begriffen werden (Luhmann 1995). Unter dieser Prämisse der ausgezeichneten Bedeutung der Rechts-Normen für die Integration moderner Gesellschaften kann ein zweites Kriterium für gelingende Integration spezifiziert werden. Dieses besteht in dem empirischen Sachverhalt einer Konformität mit den Rechts-Normen im Handeln der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft. Die entsprechende zweite operationale Definition lautet: *Je geringer die Anzahl von illegalen Handlungen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa).*³ Diese zweite operationale Definition ist nur dann trennscharf zur ersten, wenn aus den illegalen Handlungen die Gewaltakte ausgenommen werden. Nach unserer Auffassung ist das konzeptuell dann gerechtfertigt,

2 Eine der Bedingungen der Einlösung dieses Integrationspotentials ist die Akzeptanz der Rechts-Normen durch die Beteiligten und ihre faktische Folgebereitschaft.

3 Durchaus im Sinne der beiden bisherigen operationalen Definitionen von sozialer Integration interpretieren Merton (1968), Heitmeyer (1997c), Friedrichs (1997) und Münch (1998) Kriminalitätsraten als Ausdruck mißlingender sozialer Integration.

tigt, wenn man die plausible Unterstellung vornimmt, daß Gewaltakte auch innerhalb von illegalen Handlungen eine Schwellenüberschreitung darstellen.

Im Unterschied zum ersten Kriterium der Gewalt ist dieses zweite Kriterium der Illegalität bestreitbarer. Man kann z. B. argumentieren, daß begrenzte Regelverletzungen eine Bedingung für sozialen Wandel ist, welcher in einer Anpassung von Rechts-Normen an eine veränderte Realität besteht. Nach einer solchen Interpretation würden begrenzte Regelverletzungen längerfristig die Integrationskapazität von Rechts-Normen eher erhöhen, als daß sie Ausdruck von Desintegrationstendenzen wären. Dieser Einwand gilt aber weniger für „normale“ Kriminalität als für illegalen politischen Protest in seinen „weiche- ren“ Ausdrucksformen. Diesen Gesichtspunkt einer möglichen Erhöhung der Adaptionstfähigkeit einer Gesellschaft durch mehr oder weniger starke Verletzungen von institutionalisierten Handlungsnormen bezeichnet Merton (1968, 194) als „innovation“. Ein solches Innovationspotential ist nach Merton aber nur dann gegeben, wenn die grundlegenden „cultural goals“ der jeweiligen Gesellschaft von den betreffenden Akteuren akzeptiert werden.

Trotz des hervorgehobenen Stellenwertes von Rechts-Normen kann auch in modernen Gesellschaften soziale Integration nicht allein an ihnen festgemacht werden. Die Interaktionen in der Alltagswelt der Individuen werden mehr oder weniger stark auch von sozialen Normen gesteuert. Bei der Bestimmung von Integration kann im Falle der sozialen Normen das Kriterium der Legitimität als funktionales Äquivalent zu dem der Legalität im Falle von Rechts-Normen herangezogen werden. Auf diese Weise kann ein weiteres Kriterium für gelingende Integration formuliert werden. Dieses bezieht sich auf den empirischen Sachverhalt einer Konformität mit den sozialen Normen im Handeln der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft. Das führt zu einer dritten operationalen Definition von sozialer Integration: *Je größer die Konformität mit den legitimen sozialen Normen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa).*

Dieses Kriterium gelingender Integration ist aus verschiedenen Gründen aber äußerst problematisch. Bei Rechts-Normen können wir zunächst einmal davon ausgehen, daß diese eine *allgemeine* Geltung beanspruchen dürfen, weil sie durch demokratische Verfahren gesetzt worden sind. Einen vergleichbaren Geltungsanspruch könnten soziale Normen bestenfalls dann erheben, wenn sie als eine Spezifikation einer allgemein geteilten Kultur begriffen werden könnten und in diesem Sinne legitim sind. Wenn wir aber mit Rawls (1993) von Pluralismus als einem wesentlichen und irreversiblen Merkmal moderner Gesellschaften ausgehen, dann ist diese Unterstellung unangemessen. In der Demokratietheorie wird deshalb die Frage gestellt, ob es überhaupt soziale Normen geben kann, die den Anspruch einer allgemeinen Geltung erheben können und was der Gehalt dieser Nor-

men sein könnte. Larmore (1990) geht beispielsweise davon aus, daß in modernen Gesellschaften nur ein Minimum sozialer Normen, das lediglich die grundlegenden moralischen Gesichtspunkte des Umgangs der Individuen miteinander definiert, einen solchen Geltungsanspruch erfolgreich einlösen kann.

Nach dem in Schaubild 1 dargestellten Modell sind soziale und staatliche Sanktionen wichtige Faktoren für die Befolgung von Handlungsnormen. Zu Determinanten individuellen Verhaltens können sie natürlich nur dann werden, wenn sie von den Individuen als reale Möglichkeit perzipiert werden, die mit einer mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit eintritt. Neben der subjektiven Wahrscheinlichkeit von drohenden Sanktionen spielen für normenkonformes Handeln auch Merkmale der Individuen selbst eine Rolle. Habermas (1992) unterscheidet hier vor allem zwischen *Einsichten* aufgrund der vernünftigen Begründbarkeit der Handlungsnormen und *Interessen* aufgrund des subjektiven Nutzens der Befolgung von Handlungsnormen. Ein weiterer Faktor sind tradierte *Überzeugungen* über den ethischen Wert der in Frage stehenden Handlungsnormen. Als eine vierte Quelle für die Befolgung von Handlungsnormen fungieren eingelebte *Gewohnheiten* jenseits allen reflektierenden oder kalkulierenden Bewußtseins.⁴ Welche dieser individuellen Orientierungen in einer Gemeinschaft dominiert, wird weitgehend durch die gesellschaftlichen Sozialisationsprozesse entschieden, die auf der Individualebene zu entsprechenden Internalisierungen führen (Parsons 1971; Giddens 1989; March und Olsen 1989; Habermas 1992). Inhaltlich beruhen diese Sozialisationsprozesse auf denjenigen Werten, die in der gesellschaftlichen Gemeinschaft oder zumindest bei den Mitgliedern oder Trägern der relevanten Sozialisationsagenten während der Sozialisationsphase der Individuen vorherrschen.

Tabelle 1: Integrationsebenen und Integrationsmerkmale

Integrationsebenen	Inhalt	Integrationsmerkmale
Kultur	Werte	Kohärenz, Konsens
Struktur	Handlungsregeln/ Handlungsnormen	(Konsistenz)
Prozeß	Faktische Handlungen	Koordination / Kooperation

In der Tabelle 1 ist die grundlegende Unterscheidung von Struktur und Prozeß aufgegriffen und auf den Integrationsbegriff bezogen worden. Die soziale Integration selbst bezieht sich

⁴ Diese individuellen Determinanten der Befolgung von Handlungsnormen sind im Schaubild 1 nach dem Grad ihrer Reflektiertheit geordnet.

auf die Prozeßebene und bedeutet nach unserer Analyse eine Koordination von faktischen Handlungen. Diese Koordination wird durch Strukturen gesteuert, die aus Regeln, Normen oder generalisierten Verhaltenserwartungen bestehen. Insofern stellt die Strukturebene unter Steuerungsgesichtspunkten eine hierarchisch höhere Ebene dar als die Prozeßebene. Als eine weitere analytische Dimension, die bislang noch nicht erörtert wurde, enthält die Tabelle die Kulturebene. In der Steuerungshierarchie stellt diese nach Parsons (1971) die höchste Ebene dar und konstituiert sich inhaltlich aus den grundlegenden Werten einer Gesellschaft. Nach Luhmann (1984) gehört die Kultur zwar nicht zu einer Theorie sozialer Systeme, aber zumindest unter Integrationsgesichtspunkten kann sie nicht ausgeklammert werden. Die Struktur eines sozialen Systems ist immer eine Spezifikation allgemeiner Werte für bestimmte Handlungskontexte, und die Integrationsleistung einer solchen Struktur hängt u. a. davon ab, inwieweit ihre Legitimation im Hinblick auf die grundlegenden Werte gelingt.

Da jede Kultur immer aus einer Vielzahl von Werten besteht, kann analog zur sozialen Integration gefragt werden, wie denn *kulturelle Integration* verstanden werden kann, so daß sie die Einheit einer bestimmten Kultur konstituiert. Bei der kulturellen Integration kann eine sachliche und eine soziale Dimension unterschieden werden. Die sachliche bezieht sich auf die Kohärenz einer bestimmten Menge von Werten, so daß dadurch ein Muster oder eine Einheit oder ein Ganzes gebildet wird. Je nach der Definition von Kultur kann man das auf ein historisch gewachsenes kollektives Gedächtnis beziehen oder auf das aktuelle Bewußtsein der Mitglieder der gesellschaftlichen Gemeinschaft.⁵ Die soziale Dimension bezieht sich auf das Ausmaß, in dem sich die Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft an ein bestimmtes Wertemuster binden. Mit Hilfe dieser beiden Dimensionen kann ein operationales Kriterium kultureller Integration bestimmt werden: *Je stärker in einer gesellschaftlichen Gemeinschaft ein kohärentes Wertemuster kognitiv repräsentiert ist, und je höher der Konsens mit diesem Wertemuster ist, desto größer ist die kulturelle Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa)*. Die Politische-Kultur-Forschung verwendet für die beiden Pole dieser kulturellen Integration die Begriffe der Homogenität und der Fragmentierung.

Diese abstrakte Definition von kultureller Integration mag plausibel sein, aber es stellen sich dann Probleme, wenn inhaltlich bestimmt werden soll, *welches* Wertemuster für die soziale Integration der Gemeinschaft in einer komplexen und d. h. pluralistischen Gesellschaft förderlich ist, oder ob es überhaupt ein derartiges Wertemuster gibt. Auf diese Problematik werden wir in den nachfolgenden Abschnitten noch zurückkommen.

5 Ersteres muß u.a. aus Dokumenten rekonstruiert werden, während letzteres durch Befragungen ermittelt werden kann.

3. Soziale Integration und gesellschaftliche Gemeinschaft

Das Problem der sozialen Integration kann auf unterschiedliche soziale Einheiten mit unterschiedlicher Komplexität bezogen werden. In unserem Falle geht es um die Integration der *gesellschaftlichen Gemeinschaft* und nicht um die Integration von Teilen oder Gruppen innerhalb dieser Gemeinschaft. Die Frage, was eine gesellschaftliche Gemeinschaft ist und vor allem, wie und wozu sie integriert werden soll, wird sehr kontrovers diskutiert. Darauf bezieht sich in erster Linie der „unvermeidliche normative Gehalt von Integrationsbegriffen“, den Peters (1993: 24) festgestellt hat.

Jede Gemeinschaft konstituiert sich auf der Grundlage von zwei Mechanismen. Zum einen auf einer *Grenzziehung*, die eine Differenz von Innen und Außen errichtet (Fuchs, Gerhards und Roller 1993). Diese Grenzziehung legt fest, wer die Mitglieder der Gemeinschaft sind und damit auch, wer nicht dazugehört. Zum anderen ist eine *Verbindung* zwischen diesen Mitgliedern notwendig. Erst diese macht aus dem bloßen Aggregat von Individuen eine Einheit oder ein Ganzes, das Gemeinschaft genannt werden kann.

In kleinen und buchstäblich überschaubaren Gemeinschaften ist weder die Grenzziehung noch die Verbindung ein Problem. Beides stellt sich über die alltäglichen Interaktionen mit bekannten Anderen her. Gesellschaftliche Gemeinschaften in Flächenstaaten und mit Millionenbevölkerung können sich auf diese Weise jedoch nicht konstituieren. Sie müssen immer eine Gemeinschaft von Unbekannten, von Abwesenden oder sogar von Fremden sein. Das bedeutet u. a., daß es diese gesellschaftliche Gemeinschaft nur als eine im Bewußtsein der Mitglieder vorgestellte geben kann. Sie ist in diesem Sinne also ein fiktionales oder imaginäres Gebilde, das dennoch reale Konsequenzen hat, u. a. auch für die soziale Integration.

In modernen Gesellschaften erfolgt eine erste Grenzziehung formal durch das Staatsangehörigkeitsrecht. Gemäß der Bestimmung der gesellschaftlichen Gemeinschaft als ein fiktionales Gebilde kann diese formale Grenzziehung aber erst dann gemeinschaftsbildend wirken, wenn sie von den Mitgliedern subjektiv nachvollzogen werden kann. Dazu muß es kognitiv identifizierbare Kriterien geben, die eine subjektive Inklusion (und Exklusion) über die formalen Regeln hinaus zulassen. Diese Kriterien sollen zugleich die subjektiven Verbindungen zwischen den Mitgliedern, ihr subjektives Zueinander-in-Beziehung-Setzen gewährleisten. Auf diese Weise kann sich das Ganze als ein expressives Wir herausbilden, das mit subjektiv einsehbaren Rechten und Pflichten für die einzelnen verkoppelt ist. Die entscheidende Frage ist aber, welche Kriterien hinreichend motivierend sind, eine solche artifizielle und unwahrscheinliche Gemeinschaft zu ermöglichen.

Darauf geben Vertreter der Politischen Ökonomie und der libertären Demokratietheorie eine minimalistische Antwort (Nozick 1974; Hayek 1976; Brennan und Buchanan 1985).

Ihr normativer Bezugspunkt ist die uneingeschränkte Freiheit der Individuen, die für alle gleichermaßen gilt. Diese verwirklicht sich am ehesten in den Austauschprozessen des Marktes. In marktvermittelten Interaktionen verfolgen die Individuen ihre Partikularinteressen, ohne daß damit die Interessen der anderen beeinträchtigt oder zumindest nicht geschädigt werden. Die Vorstellung einer über die einzelnen Individuen und ihren Interessen hinausgehenden Gemeinschaft und einem auf die Gemeinschaft bezogenen Allgemeinwohl wird als freiheitseinschränkend und somit als repressiv empfunden. Das einzig zulässige „Allgemeinwohl“ ist der größtmögliche Wohlstand möglichst vieler und das – neben dem Wettbewerb im Markt – einzig zulässige „Gerechtigkeitskriterium“ ist das des Pareto-Optimums bei der Verteilung des Wohlstandes. In einer Marktgesellschaft bedarf es lediglich einer „funktionalen Integration“⁶ der Handlungen der Marktteilnehmer. Das Zusammenwirken der Marktteilnehmer verlangt nicht, daß diese das Funktionieren des Marktes insgesamt durchschauen, sondern lediglich die Kognition der generalisierten Verhaltenserwartungen als Marktteilnehmer (Brennan und Buchanan 1985). Die notwendige Bedingung für funktionierende Marktprozesse ist das Vorhandensein eines entsprechenden Verfassungsrahmens. Dieser enthält einerseits die Regelstruktur einer marktwirtschaftlichen Ökonomie und andererseits die Garantie der subjektiven Freiheits- und politischen Beteiligungsrechte der Individuen. Die politischen Beteiligungsrechte werden lediglich im Rahmen der Regulierung von Konflikten relevant, die sich bei der Verwirklichung kollektiver Ziele durch den Staat zwangsläufig ergeben müssen. Die kollektiven Ziele selbst müssen nach dieser Sichtweise auf ein Minimum beschränkt werden, so daß der Staat ein minimaler Staat bleibt und die Freiheitsspielräume der Individuen möglichst unangetastet läßt. Die gesellschaftliche Gemeinschaft ist in dieser Perspektive also eine Markt- und Rechtsgemeinschaft. Die Rechtsgemeinschaft wiederum ist minimal definiert und bezieht sich auf ein Recht, das im wesentlichen die Marktordnung und die subjektiven Rechte im Sinne von negativen Rechten setzt und gewährleistet. Eine derartige gesellschaftliche Gemeinschaft ist dann sozial integriert, wenn die Austauschprozesse auf dem Markt und die Konfliktregelung in der Politik reibungslos und d. h. regelkonform erfolgen. Die Regelkonformität ist durch die Abwesenheit von gewalttätigen und illegalen Handlungen in den Interaktionen der Individuen erfaßbar. Für diese normative Sicht der gesellschaftlichen Gemeinschaft sind also die Formen sozialer Integration ausreichend, die in den ersten beiden operationalen Definitionen im vorangehenden Abschnitt formuliert wurden (s. dazu auch die Zusammenstellung aller operationalen Definitionen in Tabelle 2). Eine weitergehende soziale Integration ist einerseits funktional unnötig und gefährdet andererseits die Freiheit der Individuen.

⁶ Dieser Begriff wird von Habermas (1992, 387) und Peters (1993, 96) verwendet; damit vergleichbar ist der Begriff der „ökonomischen Integration“ von Münch (1997, 77ff).

An der geschilderten Position ist vielfältige Kritik geübt worden. Es wird u. a. auf die negativen Externalitäten von uneingeschränkten Marktprozessen und auf die Nicht-Monetarisierbarkeit von grundlegenden Werten verwiesen. Wir wollen uns im folgenden auf die Erörterung eines Kritikansatzes beschränken, der für die Frage der sozialen Integration von unmittelbarer Bedeutung ist. Dieser Ansatz bezieht sich vor allem auf die Idee der Solidarität und ist normativ anspruchsvoller als die minimalistischen Vorstellungen der Libertären bzw. Neoliberalen.

Solidarität wird im Sinne von Habermas (1992) als ein gesellschaftstheoretischer Begriff verstanden und meint die wechselseitige Verantwortung und das wechselseitige Einstehen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft. Sie transzendiert die egoistischen Partikularinteressen der Individuen, und in der Tradition von Durkheim und Parsons könnte man sagen, daß sie die Substanz der Gemeinschaftlichkeit einer Gemeinschaft darstellt. Solidarität ist zunächst ein Wert und eine Haltung und wird zu einer soziologischen Kategorie durch ihre Konsequenzen auf der Handlungsebene. Dort wird sie vor allem an der Vermeidung von Diskriminierung und Marginalisierung sozialer Gruppen der gesellschaftlichen Gemeinschaft festgemacht. Münch (1998) spricht in diesem Falle von sozialer Ausgrenzung und macht damit deutlich, daß diese Gruppen als ausgegrenzte nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur gesellschaftlichen Gemeinschaft gehören. In dem Maße, indem eine gegebene gesellschaftliche Gemeinschaft derartige Ausgrenzungen vornimmt, in dem Maße desintegriert sie sich.

Was aber kann Diskriminierung und Ausgrenzung bedeuten, und wie kann das operational definiert werden? Als Maßstab wird nicht nur in wissenschaftlichen Analysen wie denen von Heitmeyer und Münch, sondern auch in der öffentlichen Diskussion vor allem die Ungleichheit in der Verteilung materieller Ressourcen herangezogen. Diese beziehen sich auf Einkommen, Arbeitsplätze und in einem weiteren Sinne auch auf soziale Absicherungen. Trotz einer gewissen intuitiven Plausibilität ist dieser Maßstab sehr problematisch. Das zeigt sich u. a. bei dem Versuch, auf seiner Grundlage eine operationale Definition von sozialer Integration vorzunehmen. Diese würde lauten: Je geringer die Ungleichheit in der Verteilung materieller Ressourcen zwischen den Mitgliedern einer gesellschaftlichen Gemeinschaft ist, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa). Soziale Integration bezieht sich dieser Definition gemäß auf die gleiche Teilhabe an den materiellen Ressourcen, die eine Gesellschaft produziert und der positive Fluchtpunkt ist dann zwangsläufig eine extrem egalitäre Güterverteilung. Das dürfte aber kaum auf einen überlappenden Konsens stoßen, schon gar nicht kurz nach dem Zusammenbruch der staatssozialistischen Gesellschaften, die zumindest ideologisch egalitäre Vorstellungen propagierten.

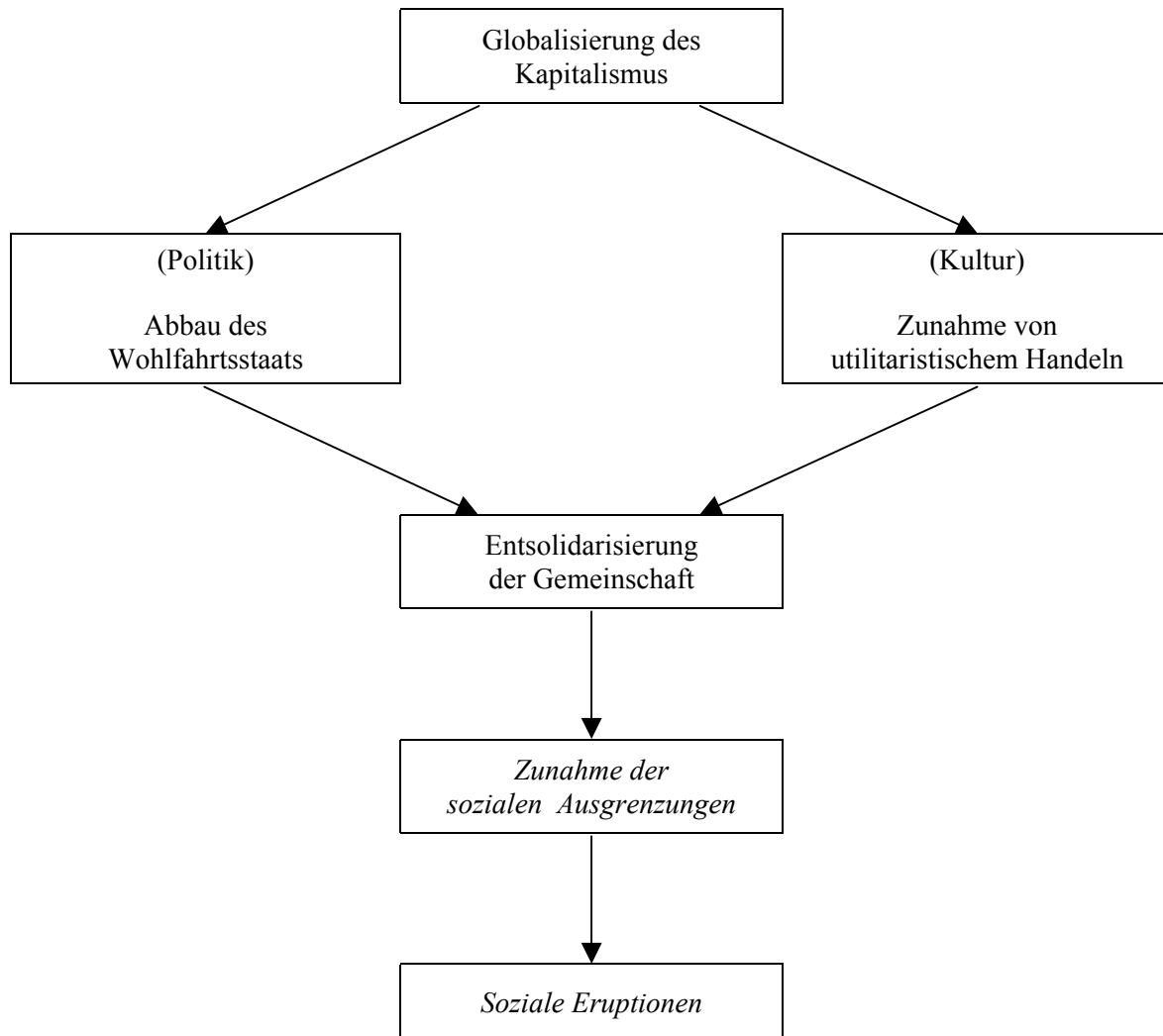
Wir sehen zwei Möglichkeiten, diese egalitaristische Implikation zu vermeiden und dennoch an dem Solidaritätskriterium festzuhalten. Zum einen könnte man mit einem Schwellenwert arbeiten, der sich an der Abwesenheit von Notlagen orientiert. Die Notlage ist als Schwellenwert aber nur dann geeignet, wenn sie eine buchstäbliche ist und nicht als eine relative Abweichung von einem durchschnittlichen Wohlstandsniveau interpretiert wird. Die entsprechende operationale Definition wäre dann die folgende: *Je geringer die Anzahl der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft ist, die sich in keiner Notlage befinden, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa)*. Diese Definition ist normativ erheblich weniger anspruchsvoll als die vorangehende. Ihr könnten sicherlich auch viele Libertäre (bzw. Neoliberale) zustimmen, die aber weniger eine Entsolidarisierung der Gesellschaft und einen Abbau des Sozialstaates als Ursache der Ausgrenzungen annehmen, als vielmehr unzureichend funktionierende Marktprozesse aufgrund von staatlichen Interventionen.

Zum anderen könnte man Diskriminierung lediglich auf die Verteilung derjenigen materiellen Ressourcen beschränken, die notwendig sind, damit Individuen überhaupt einen Freiheitsspielraum bei der Festlegung und Verfolgung ihrer Lebenspläne haben. Rawls (1993) nennt diese materiellen Ressourcen Grundgüter (primary goods), und auf diese beziehen sich seine beiden Gerechtigkeitsgrundsätze. Bei dieser Konzeption ist natürlich entscheidend, wie eng oder weit man Grundgüter definiert. Dieses Problem müssen wir hier ausklammern und formulieren auf der Grundlage dieses auf Grundgüter eingeschränkten Diskriminierungsbegriffs eine fünfte operationale Definition von sozialer Integration: *Je weniger Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft diskriminiert werden, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa)*.

Die beiden auf Solidarität bezogenen operationalen Definitionen von sozialer Integration schließen zwar an wichtige Vorstellungen der gegenwärtigen Diskussion an, sie werfen aber ein konzeptuelles Problem auf. Wieviel Ungleichheit – sei es hinsichtlich von Notlagen, sei es hinsichtlich von Diskriminierungen – eine Gesellschaft tatsächlich verträgt, ohne daß sich die negativ Betroffenen als ausgegrenzt erfahren und ohne daß es zu „sozialen Eruptionen“ (Münch 1998) kommt, ist nicht unabhängig von den Wertebindungen der Mitglieder der Gemeinschaft zu beantworten. Und wie die World-Value-Surveys zeigen, gibt es diesbezüglich erhebliche Unterschiede zwischen den heutigen Gesellschaften (Inglehart, Basañez und Moreno 1998). Statistisch feststellbare Ungleichheiten in der Verteilung von materiellen Ressourcen sind als Ausgrenzung oder Desintegration erst unter Bezugnahme auf normative Prinzipien zu interpretieren, seien es die der Beteiligten selbst oder die der analysierenden Wissenschaftler, die notfalls kontrafaktisch an ihnen festhalten. In bemerkenswerter Klarheit hat das Habermas (1998a: 92) festgestellt, wenn er davon spricht, daß Phänomene wie soziale Ungleichheiten und auf ihnen basierende Konflikte

„ihre beunruhigende Kraft allein vor dem Hintergrund eines normativen Selbstverständnisses“ entfalten.

Schaubild 2: Ein Desintegrationsmodell aus der Globalisierungsdebatte



Wir wollen diesen Abschnitt mit einem Exkurs beenden. Dieser soll zum einen illustrieren, daß auch normative Prinzipien in ein empirisches Forschungsprogramm eingeführt werden können, wenn sie als meßbare Größen spezifiziert und in ein Erklärungsmodell eingefügt werden. Zum anderen soll ein Vorschlag gemacht werden, wie einige der von uns problematisierten Desintegrationsthese empirisch überprüft werden können. Zu diesem Zweck haben wir versucht, zentrale Argumente von Heitmeyer (1997c, 1997d) und Münch (1998) zu sozialer Integration in ein Desintegrationsmodell zu transformieren, das grundsätzlich getestet werden kann (Schaubild 2). Die Behauptung der Desintegration als ein deskriptives Phänomen der modernen Gesellschaften kann nur auf die beiden letzten Konstrukte in

der Kausalkette – Zunahme der sozialen Ausgrenzungen, soziale Eruptionen – bezogen werden. Alle anderen Konstrukte des Modells sind Prädiktoren dieser beiden abhängigen Variablen. Die „Zunahme der sozialen Ausgrenzungen“ muß als Zunahme sozialer Ungleichheiten operationalisiert werden. Auf die Problematik, diese empirisch feststellbare Größe nicht ohne Rekurs auf normative Prinzipien als Ausgrenzung bzw. Desintegration begreifen zu können, wurde schon eingegangen. Eine Implikation dieser Problematik kann anhand eines einfachen hypothetischen Falles verdeutlicht werden. Wenn statistisch festgestellte Ungleichheiten von den Mitgliedern einer gesellschaftlichen Gemeinschaft nicht als illegitim erachtet oder nicht als ein Problem mit einer besonderen Priorität angesehen werden, dann bleibt das auch folgenlos. Diese Ungleichheit dann aber dennoch als Desintegration zu begreifen, wäre sicherlich auch bei einem nur intuitiven Integrationsbegriff wenig überzeugend. Dieser Problematik kann man gemäß dem Modell aber dann enttrinnen, wenn man Desintegration lediglich auf „soziale Eruptionen“ beschränkt, und damit auf die eigentliche abhängige Variable des Modells. Die Auswirkungen von objektiv feststellbaren sozialen Ungleichheiten auf Desintegration im Sinne von „sozialen Eruptionen“ werden dann zu einer empirischen Frage.

Was aber unter „sozialen Eruptionen“ genauer zu verstehen ist, bleibt bei Münch (1998) recht unklar. Wir versuchen uns das vom Wortsinne her zu erschließen. Soziale Eruptionen können nicht auf der Einstellungsebene von Individuen angesiedelt werden, sondern sind nur als gemeinsame Handlungen derjenigen Gruppen vorstellbar, die nach dem Kriterium der ungleichen Teilhabe an den materiellen Ressourcen der Gesellschaft marginalisiert sind. Bei den gemeinsamen Handlungen kann es sich zudem kaum um konventionelle Aktivitäten zur Artikulation der eigenen Interessen im Rahmen der normalen Prozesse der Konfliktaustragung handeln, sondern sie müssen in dem massenhaften Einsatz von illegalen Aktivitäten⁷ bestehen. Die mit dem starken Begriff der Eruption evozierten Assoziationen würden sonst völlig ins Leere laufen. Der Begriff der „sozialen Eruption“ läßt sich also am ehesten unter Rückgriff auf illegale Handlungen bestimmen und operationalisieren. Damit schließen wir wieder an die im vorangegangenen Abschnitt vorgenommenen operationalen Definitionen von sozialer Integration an.

Als eines der Ergebnisse der bisherigen Argumentation gehen wir davon aus, daß sich die soziale Integration einer gesellschaftlichen Gemeinschaft in einem soziologischen Bezugsrahmen auf die Handlungsebene der Mitglieder dieser Gemeinschaft beziehen muß. Das Kriterium einer gelingenden Integration besteht in der reibungslosen Koordination der Handlungen der Mitglieder durch die sozialen Strukturen, und die Reibungslosigkeit drückt sich in der Befolgung der Verhaltenserwartungen oder Handlungsnormen aus, die

7 Zur Unterscheidung verschiedener Kategorien politischer Aktivitäten siehe Kaase und Marsh 1979 und Kaase 1990.

mit diesen sozialen Strukturen definiert werden. Unterschiedliche Auffassungen über die soziale Integration moderner Gesellschaften können als jeweils unterschiedliche Prädiktoren in entsprechenden Erklärungsmodellen spezifiziert und ihre Triftigkeit durch die empirische Überprüfung dieser Modelle untersucht werden. Zur Überprüfung der Vielzahl von deskriptiven und kausalen Hypothesen, die in dem in Schaubild 2 dargestellten Modell enthalten sind, müßten länder- und zeitvergleichende Studien durchgeführt werden, die unserer Kenntnis nach aber noch ausstehen.

4. Der Begriff der politischen Institution

Nachdem Institutionen in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg kaum noch einen eigenständigen Status bei der Erklärung sozialer Phänomene hatten (Rothstein 1996), gewannen sie im Rahmen des sogenannten Neuen Institutionalismus seit Beginn der achtziger Jahre eine erneute Prominenz (March und Olsen 1984, 1989; Shepsle 1989; Ostrom 1991; Knight 1992; Thelen, Steinmo und Longstreth 1992; Tsebelis 1995). Bei dieser „Wiederentdeckung“ von Institutionen ging es vor allem um politische Institutionen. Ähnlich wie beim Begriff der sozialen Integration ist aber auch das Verständnis des Begriffs der Institution sehr unterschiedlich und häufig sehr unscharf. Lepsius (1995: 393) stellt deshalb die Frage, ob „es überhaupt einen analytisch hinreichend spezifizierten Sachverhalt“ gibt, der als Institution bezeichnet werden könnte. In dieser Frage klingt eine kritische Wendung gegenüber dem Versuch an, Institutionen als eine vorgegebene Entität der Wirklichkeit zu begreifen, die es dann adäquat zu erfassen gilt. Wie alle sozialwissenschaftlichen Begriffe kann aber auch der der Institution lediglich ein mehr oder weniger brauchbares analytisches Konstrukt sein. Der mögliche Gehalt dieses Konstruktes soll im folgenden erörtert werden.

Wir versuchen einen Bedeutungskern von Institutionen zu identifizieren, indem wir das gemeinsame Element der meisten Definitionen heranziehen. Dieses besteht in dauerhaften Regeln für das Verhalten von Akteuren in Handlungssituationen (Parsons 1969: 126; March und Olsen 1989: 22; Levi 1990: 405; Habermas 1992: 100; Göhler 1994: 22; Crawford und Ostrom 1995: 582; Mayntz und Scharpf 1995: 40; Rothstein 1996: 145). Auf der Grundlage dieses Bedeutungskerns können Institutionen definiert werden als *auf Dauer gestellte Regel-Komplexe, die das Handeln von Individuen so steuern, daß regelmäßige Interaktionsmuster entstehen, und eine soziale Ordnung konstituieren* (Fuchs 1997a: 256).

Diese Komplexe von Handlungs-Regeln, Handlungs-Normen oder generalisierten Verhaltenserwartungen – diese Begriffe werden synonym verwendet – wurden an anderer Stelle (siehe Abschnitt 2) aber als konstitutive Elemente der Struktur von sozialen Systeme-

men und ihrer Teilsysteme bezeichnet. Wir ziehen an dieser Stelle eine weitere Einschätzung von Lepsius (1995: 394) heran: „Institution ist ein unbestimmter Begriff, den man vermeiden sollte, wenn für das Gemeinte auch andere Begriffe zur Verfügung stehen.“ Dieser andere Begriff ist der der Struktur sozialer Systeme und ihrer Teilsysteme, und dieser wiederum ist durch verschiedene theoretische Ansätze relativ gut ausgearbeitet. Das zwingt uns zu der Frage, was denn der Institutionenbegriff anderes und zusätzliches meinen könnte als der Strukturbegriff.

Verschiedene Antworten auf diese Frage können als eine Erweiterung des intensionalen Gehaltes des Institutionenbegriffs interpretiert werden, der über bloße Regel-Strukturen hinausgeht. Die sicherlich wichtigste Erweiterung wird von Parsons (1969, 1971) und in Anschluß an ihn von Habermas (1992) vorgenommen. Beide betonen den Wertebezug von Regel-Strukturen, wenn es um die Bestimmung von Institutionen geht. Ähnlich argumentieren auch Rehberg (1994: 56f) und Lepsius (1995: 394f), wenn sie Institutionen als diejenigen sozialen Regulierungen begreifen, „die einen Wertebezug handlungsrelevant werden lassen“ (Lepsius 1995: 394). Auf der Grundlage dieser Erweiterung des Bedeutungsgehaltes können Institutionen folgendermaßen definiert werden: *Institutionen sind selektive Implementationen von kulturell anerkannten Werten in Form von verbindlichen Handlungsregeln für bestimmte Handlungskontexte* (Fuchs 1997a: 257).

Diese Perspektive wird von Lepsius (1995) in einer bestimmten Weise radikalisiert. Er bezeichnet die empirisch feststellbaren Regel-Strukturen, die Verhalten normieren und steuern sollen, als Organisationen. Diese Organisationen werden von ihm dann unter dem Gesichtspunkt betrachtet, inwieweit durch sie bestimmte Leitideen und Wertebezüge institutionalisiert sind. Nach Lepsius (1995: 395) sind Organisationen nur insofern „Institutionen“, als sie bestimmte Leitideen für bestimmte Handlungsbereiche selektieren, spezifizieren und mit Geltungskraft ausstatten. Organisationen institutionalisieren in der Regel mehrere Leitideen, und eine Leitidee wird in der Regel durch mehrere Organisationen institutionalisiert. Das Problem von Lepsius' Institutionenbegriff liegt darin, daß er ihn überflüssig macht, das heißt, es gibt keinen „analytisch hinreichend spezifizierten Sachverhalt“ mehr, der als Institution bezeichnet werden kann. Bei Lepsius gibt es letztlich nur Organisationen und Leitideen und der Zusammenhang zwischen den beiden wird durch die Institutionalisierung hergestellt. „Institutionenanalyse“ ist bei Lepsius also „Institutionalisierungsanalyse“. Diese analytische Auflösung des Objektes, das man zu präzisieren beabsichtigt, scheint uns zu artifiziell zu sein. Zumindest forschungspraktisch ist u. E. die Parsonianische Vorstellung angemessener, daß jedes soziale System immer einen Wertebezug hat und somit nie nur Organisation ist. Dieser Wertebezug stellt eine Relation zwischen einem Werte-Muster – nicht von einzelnen Werten beziehungsweise Ideen – und dem sozialen System insgesamt – und nicht einzelnen Institutionen – her. Beispielsweise ist die

demokratische Herrschaftsordnung eines Landes immer eine Implementation von zumindest drei Ideen und zwar der Freiheit aller seiner Bürger, ihrer politischen Gleichheit und ihrer Selbst-Regierung. Die Spezifikation und die Relationierung dieser Ideen bilden dann das Werte-Muster, auf das sich die Implementation der Herrschaftsordnung stützt und diese legitimiert. Diese Implementation erfolgt durch ein spezifisches Arrangement von verschiedenen Institutionen.

Eine weitere Erweiterung des intensionalen Gehaltes des Institutionenbegriffs findet sich bei Göhler (1990, 1994, 1997). Über den Wertebezug hinaus macht er die symbolische Präsenz dieses Wertebezuges zu einem Definitionselement von Institutionen. Erst die symbolische Darstellung von Wertebezügen und Leitideen ermöglicht nach Göhler eine folgenreiche Werte-Orientierung der Individuen und trägt so zu der Stabilisierung von sozialen Beziehungen bei. Nach Göhler sind Regel-Komplexe also nur dann Institutionen, wenn die ihnen zugrundeliegenden Leitideen durch Symbole sichtbar gemacht werden und somit ein „Sinngelände“ (Göhler 1994: 28) darstellen. Wir teilen die damit verbundene Auffassung, daß für die Wirkungsweise von „Institutionen“ im Sinne der Verbindlichkeit für das Handeln der Akteure diese Symbolisierung eine große Bedeutung hat. Wir halten es aber aus analytischen Gründen nicht für sinnvoll, die Wirkungsweise von Etwas in die Definition dieses Etwas hineinzuziehen und rechnen im Sinne von Parsons (1971) auch die Symbole der Kulturebene zu.

Bei dem Versuch, dem Institutionenbegriff durch die Erweiterung seines intensionalen Gehalts über seinen Bedeutungskern des Regel-Systems hinaus eine spezifische Bedeutung zu geben, stellt sich allerdings ein grundlegendes Problem, das in der Wissenschaftstheorie erörtert wird und das Rothstein (1996: 145) auch auf die Diskussion über die Definition von Institutionen anwendet: „... it risks the same fate as that of other popular concepts in the social sciences...: if it means everything, then it means nothing.“ Und er bezieht sich an dieser Stelle auch auf Etzioni (1988: 27), der feststellt, daß bei einer solchen Bedeutungserweiterung ein Begriff seine Erklärungsfähigkeit verliert.

Nach dieser Auffassung wird die Brauchbarkeit eines Konstruktes zur Deskription und Erklärung nicht gerade erhöht, wenn die Besonderheit ihres Gehaltes mit einer Verwässerung dieses Gehaltes bezahlt wird. Wir knüpfen deshalb wieder an den genannten Bedeutungskern an, der auf der Grundlage verschiedener Definitionen von Institutionen ermittelt werden konnte. Institutionen sind diesem Bedeutungskern gemäß zunächst einmal und vor allem Regel-Komplexe. In unserer Differenzierung zwischen den drei Ebenen eines sozialen Systems (siehe Tabelle 1 und an späterer Stelle das Schaubild 3) sind sie deshalb der Strukturebene zuzuordnen. Mit dieser Festlegung bleibt allerdings die Frage weiterhin unbeantwortet, ob Institutionen etwas spezifischeres sind als Regel-Komplexe und der Begriff somit überhaupt benötigt wird.

Wenn auf die geschilderten Bedeutungserweiterungen verzichtet wird, die auf eine ganz andere analytische Dimension und zwar die der Kulturebene zurückgreifen, dann sehen wir zur Bestimmung der Besonderheit von Institutionen gegenüber dem allgemeineren Begriff der Regel-Komplexe lediglich die Lösung von Parsons. Nach ihm sind Institutionen solche Muster generalisierter Verhaltenserwartungen, die eine strategische Bedeutung für den Bestand und das Funktionieren von sozialen Systemen haben (Parsons 1969: 126, 214). Institutionen stellen deshalb die Grundstruktur einer Gesellschaft dar, und in modernen Gesellschaften werden diese durch das Rechtssystem oder genauer durch die Verfassung definiert (Parsons 1969: 207; 1971: 18). Ähnlich argumentiert auch Luhmann (1984), wenn er die Struktur der modernen Gesellschaft durch das Recht definiert sieht, und er das Recht als sachlich, zeitlich und sozial kongruente Generalisierung begreift. Verhaltenserwartungen sind dann sachlich generalisiert, wenn sie in Handlungssituationen typischerweise und unabhängig von situativen Ereignissen gelten, zeitlich sind sie dann generalisiert, wenn sie dauerhaft gelten, und soziale Generalisierung bedeutet eine Konsens-Unterstellung der beteiligten Akteure. Im Anschluß an Parsons können wir eine Definition vornehmen, die im folgenden für uns maßgeblich ist: *Institutionen sind Komplexe von rechtlich kodifizierten Handlungs-Regeln (generalisierten Verhaltenserwartungen), die eine strategisch bedeutsame Funktion im Rahmen primärer gesellschaftlicher Systeme erfüllen.* Die Struktur eines primären gesellschaftlichen Teilsystems wie beispielsweise dem des politischen Systems besteht in einem spezifischen Arrangement derartiger Institutionen.

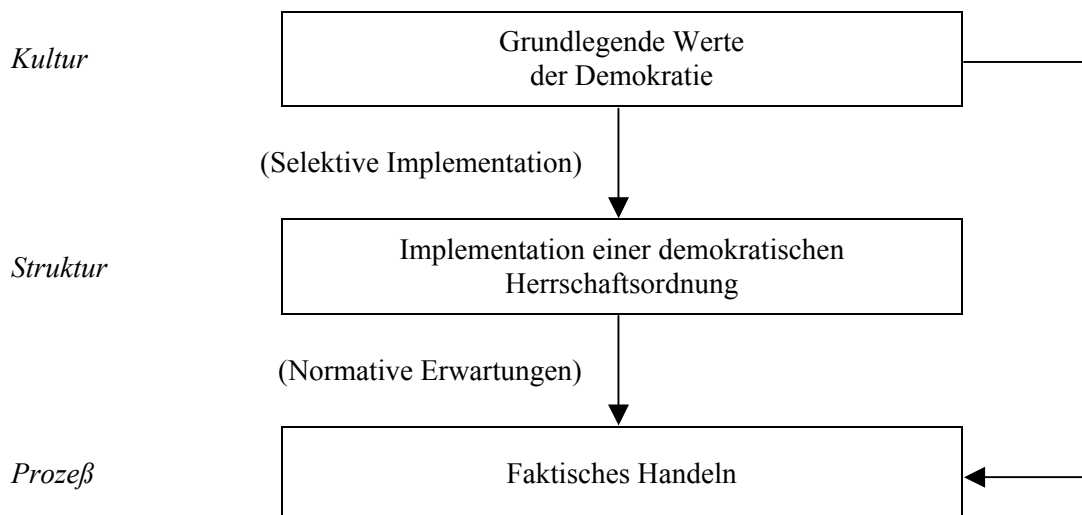
Aufgrund dieser Beschränkung des Institutionenbegriffs auf „Teilsysteme“ von primären gesellschaftlichen Systemen und auf Regel-Komplexe mit strategischer Bedeutung für diese Systeme, können Institutionen als „backbones“ (Parsons 1969: 126) von Gesellschaften bezeichnet werden. Und das entspricht auch weitgehend dem intuitiven Begriff von Institutionen. Was als strategisch bedeutsam gelten kann, ist eine theoretische Frage. Sie wird im Falle von politischen Institutionen bei der Entwicklung von Typologien demokratischer Systeme zu beantworten versucht (Lijphart 1984; Huber et al. 1993; Shugart und Carey 1992; und früher schon Loewenstein 1975).

Die vorgenommene Definition von Institutionen bezieht sich auf alle Institutionen moderner Gesellschaften. In unserem Fragekontext geht es aber lediglich um politische Institutionen. Deren Spezifität kann unter Rekurs auf die Funktion des politischen Systems bestimmt werden, die in der Herstellung und Durchsetzung von Entscheidungen beruht, die für die gesellschaftliche Gemeinschaft bindend sind. In modernen Gesellschaften wird die Erfüllung dieser Funktion durch eine rechtlich kodifizierte Struktur gewährleistet, die aus einem Gesamtkomplex von Handlungsregeln im Sinne generalisierter Verhaltenserwartungen besteht. Innerhalb dieses Gesamtkomplexes können Teilstrukturen

identifiziert werden, die eine strategische Bedeutung für das politische System haben. Sie erfüllen eine jeweils spezifische Funktion im Rahmen der allgemeinen Funktion des politischen Systems. Diese Teilstrukturen bezeichnen wir als politische Institutionen, und Beispiele dafür sind das Parlament, die Regierung sowie die Gerichte. Bei letzteren kann im Falle Deutschlands das Bundesverfassungsgericht als eine eigene Institution herausgehoben werden.

Auf der Grundlage der erörterten Besonderheit des politischen Systems können wir die folgende Definition politischer Institutionen vorschlagen: *Politische Institutionen sind Komplexe von rechtlich kodifizierten Handlungs-Regeln (generalisierten Verhaltenserwartungen), die eine strategisch bedeutsame Funktion im Rahmen der allgemeinen Funktion des politischen Systems erfüllen. Diese allgemeine Funktion beruht in der Herstellung und Durchsetzung von Entscheidungen, die für die gesellschaftliche Gemeinschaft bindend sind.*⁸

Schaubild 3: Ebenen der Demokratie



Im Interesse der analytischen Klarheit haben wir bei der Definition von politischen Institutionen sowohl auf den Wertebezug (Kulturebene) als auch auf den Aspekt der Handlungssteuerung (Prozeßebene) verzichtet. Beide Dimensionen sind mit dem auf der Strukturebene definierten Institutionenbegriff zwar verknüpft, stellen aber dennoch andere analytische Ebenen dar. Der Zusammenhang der drei Ebenen ist in Schaubild 3 für demokratische Systeme modellhaft dargestellt. Die drei Ebenen sind hierarchisch angeordnet, und das Kriterium für diese Anordnung bildet zum einen die Abstraktheit der Elemente,

⁸ Eine ähnliche Definition nimmt Göhler (1997, 29) vor. Entsprechend seinem theoretischen Ansatz enthält diese aber auch noch die symbolische Dimension.

die sie konstituieren (Werte, Regeln, Handlungen), und zum anderen die bereits erörterten Steuerungsgesichtspunkte. Die jeweils niedrigere Ebene ist als Spezifikation der jeweils höheren Ebene zu betrachten, und die höheren Ebenen steuern die niedrigeren „informationell“ (Parsons 1971).⁹

5. Soziale Integration durch politische Institutionen

Nach der Klärung der Begriffe der sozialen Integration und der politischen Institutionen greifen wir die Frage der sozialen Integration *durch* politische Institutionen auf. Unserem Anspruch gemäß, einen begrifflich-theoretischen Beitrag zur Vorbereitung empirischer Studien zu liefern, entwickeln wir in Anlehnung an die aktuelle Diskussion in der (philosophischen) Demokratietheorie ein Modell der sozialen Integration, das empirisch getestet werden kann. Dabei interessieren uns die verschiedenen Varianten dieser Demokratietheorie nicht als philosophische Konzeptionen, die besser oder schlechter begründet werden können, sondern in ihren Behauptungen über die Wirklichkeit. Wir interpretieren sie also als soziologische Theorien, weil sie u. E. diesbezüglich differenziertere Vorstellungen über soziale Integration entwickeln als das bislang innerhalb der empirischen Demokratieforschung geschehen ist.

Die soziale Integration einer gesellschaftlichen Gemeinschaft bezieht sich auf die Koordination der Handlungen der Mitglieder dieser Gemeinschaft. Die Koordination erfolgt durch Regel-Strukturen, die aus generalisierten Verhaltenserwartungen der Akteure in konkreten Handlungssituationen bestehen, welche sich in bestimmten Handlungskontexten ergeben. Die Handlungskoordination – und damit auch die soziale Integration – ist in dem Maße erfolgreich, in dem die Akteure den generalisierten Verhaltenserwartungen tatsächlich entsprechen. In dem Maße, in dem diese Koordination fehlschlägt, ergeben sich anomische Handlungskonsequenzen, die sich in abweichendem Verhalten – bezogen auf die Handlungsnormen – ausdrücken. Koordinationsprobleme und dementsprechend auch ein erhöhter Regelungsbedarf entstehen bei zwei Typen von Konflikten. Zum einen geht es um die Regelung interpersoneller Konflikte und zum anderen um die Regelung von Konflikten, die sich aus der Festlegung und Verwirklichung kollektiver Ziele ergeben (Habermas 1992: 174). Welche Art von Handlungsregeln oder Handlungsnormen können in modernen Gesellschaften eine hinreichende Folgebereitschaft erzeugen, die diese Koordinationsprobleme lösen und somit die soziale Integration gewährleisten?

⁹ Zu diesem Ebenenmodell siehe auch Fuchs 1997a, 1997b.

Eine gesellschaftliche Gemeinschaft kann nur durch solche Handlungsregeln integriert werden, die einen allgemeinen Geltungsanspruch erheben können und deren Geltungsanspruch im Zweifelsfalle auch kontrafaktisch durchgesetzt werden kann. Aus zumindest zwei Gründen können soziale Normen in modernen Gesellschaften nicht der gesuchte Typus von Handlungsnormen sein. Erstens sind moderne Gesellschaften auch in kultureller Hinsicht pluralistische oder gar fragmentierte Gesellschaften. Das bedeutet unter anderem, daß sich die Gemeinsamkeit lebensweltlich überlieferter und eingespielter Wertebindungen auflöst (Habermas 1992: 91). Die Wertevorstellungen unterscheiden sich nach Teilkulturen, die entweder durch eine interne Differenzierung der gesellschaftlichen Gemeinschaft oder durch eine Immigration von außen entstehen. Rawls (1993) bezeichnet diesen Sachverhalt als Faktum des „Pluralismus“, der für moderne Gesellschaften irreversibel ist. Dieses Faktum ist zugleich der Ausgangspunkt fast aller liberalen Demokratietheorien. Ein Bestehen auf erwartungskonformes Verhalten im Sinn der Wertevorstellungen der eigenen Teilkultur, der man sich zurechnet, dürfte auf der Grundlage dieser Prämisse also eher Integrationsprobleme schaffen als lösen.

Zweitens wird durch die Mobilität der Individuen in modernen Gesellschaften eine Anonymisierung der sozialen Beziehungen erzeugt, die die Wirksamkeit von sozialen Sanktionen als eine Bedingung der Befolgung von sozialen Normen (siehe Schaubild 1) erheblich beeinträchtigen dürfte. Die Antizipation sozialer Sanktionen als Determinanten des individuellen Handelns zieht sich zunehmend auf die signifikanten Anderen der primären gesellschaftlichen Umwelt der Individuen zurück (Ajzen 1988) und kann dementsprechend auch nur eine relevante Rolle bei der sozialen Integration von primären Lebensumwelten der Individuen spielen.

Die soziale Integration der gesellschaftlichen Gemeinschaft insgesamt muß also von der ihrer verschiedenen Teilkulturen und Subgruppen entkoppelt sein und auf eine andere Grundlage gestellt werden. Diese andere Grundlage stellen Rechts-Normen dar. Rechts-Normen sind gegenüber sozialen Normen in einer doppelten Weise ausgezeichnet. Zum einen können sie infolge ihrer Konstitution eine legitime Geltung gegenüber allen Mitgliedern der gesellschaftlichen Gemeinschaft beanspruchen. Dieser Geltungsanspruch beruht auf der Setzung der Rechts-Normen durch demokratische Verfahren. Zum anderen werden die Rechts-Normen durch die Sanktionsmacht des Staates auch gegenüber abweichendem Verhalten durchgesetzt. Kersting (1997: 19) spricht bei Rechts-Normen von legitim erzwingbaren Verhaltensweisen, und Habermas (1992) begreift die Sanktionsmacht des Staates als eine „Ausfallbürgschaft“, falls der Geltungsanspruch der Handlungsnormen qua Legitimität nicht ausreicht. Die soziale Integration der gesellschaftlichen Gemeinschaft in einer modernen Gesellschaft erfolgt also als *politische Integration* oder, genauer gesagt, als *Integration durch Verfassung*.

Die Spezifikation der politischen Integration als Integration durch Verfassung gründet in zwei Annahmen. Erstens, daß vor allem die rechtlich implementierte Grundstruktur des demokratischen Systems integrationsrelevant ist und weniger die vielfältigen und variierenden Gesetze, die im Rahmen dieser Grundstruktur erzeugt werden. Zweitens, daß ein allgemeiner Konsens der Bürger lediglich für eine derartige Grundstruktur erwartet werden kann.¹⁰ Eine ausdrückliche Zustimmung der Bürger zu allen einzelnen Gesetzen ist praktisch undurchführbar und würde alle zeitlichen und kognitiven Kapazitäten der Bürger überfordern. Was aber ist mit dem Begriff der Grundstruktur gemeint? Zur Bestimmung dieses Begriffs rekurren wir auf die Definition von politischen Institutionen als Regel-Komplexe mit einer strategischen Bedeutung für die demokratische Herrschaftsordnung. Die Grundstruktur der demokratischen Herrschaftsordnung eines Landes und somit der konkrete Typus dieser Herrschaftsordnung wird durch das spezifische Arrangement der politischen Institutionen festgelegt, so wie es durch die Verfassung definiert ist. Zur Kennzeichnung derartiger Typen wird z. B. die Unterscheidung von präsidentiellen und parlamentarischen Systemen oder die von Verhandlungsdemokratien und Konfliktdemokratien herangezogen.

Neben politischen Institutionen werden in Verfassungen auch Grundrechte implementiert. Sie nehmen eine Art Zwischenstellung zwischen den Werten der Kulturebene und den Regeln der Strukturebene ein. Um diese Zwischenstellung auch begrifflich festzuhalten, bezeichnet Alexy (1994) sie als Prinzipien. Grundrechte sind also einerseits rechtlich kodifizierte Werte und stellen andererseits Imperative und Restriktionen für die Implementation von Institutionen dar. Durch das System der Grundrechte, die Rawls (1993) zu den wesentlichen Verfassungsinhalten (constitutional essentials) rechnet, macht die Verfassung ihre eigenen Legitimationsgrundlagen weitgehend explizit und stattet sie zugleich mit einem allgemeinen Verbindlichkeitsanspruch aus, der im Zweifelsfall durch den Einsatz staatlicher Sanktionen durchgesetzt wird. Die durch die Verfassung festgelegte Grundstruktur eines demokratischen Systems bezeichnet also beides: Grundrechte und Institutionen.

Die notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Integration durch Verfassung ist, daß diese von den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gemeinschaft unterstützt wird und die hinreichende Bedingung, daß diese Unterstützung ausreicht, um zu einem verfassungskonformen Handeln zu motivieren. Das Sanktionspotential des Staates sollte möglichst nur als ein latenter Verstärkungsmechanismus für die Folgebereitschaft fungieren, die sich aufgrund des Verfassungskonsenses herstellt. Diese Bedingungen der Integration durch Verfassung werfen zunächst einmal die Folgefragen auf, wie die Verfassung gestaltet sein

10 Neidhardt (1999) bezeichnet diesen auf die Grundstruktur eines demokratischen Systems bezogenen Konsens deshalb auch als Grund- oder Basiskonsens.

muß, damit sie den Konsens der Bürger auf sich ziehen kann, und welche Motive einen solchen Konsens generieren können.

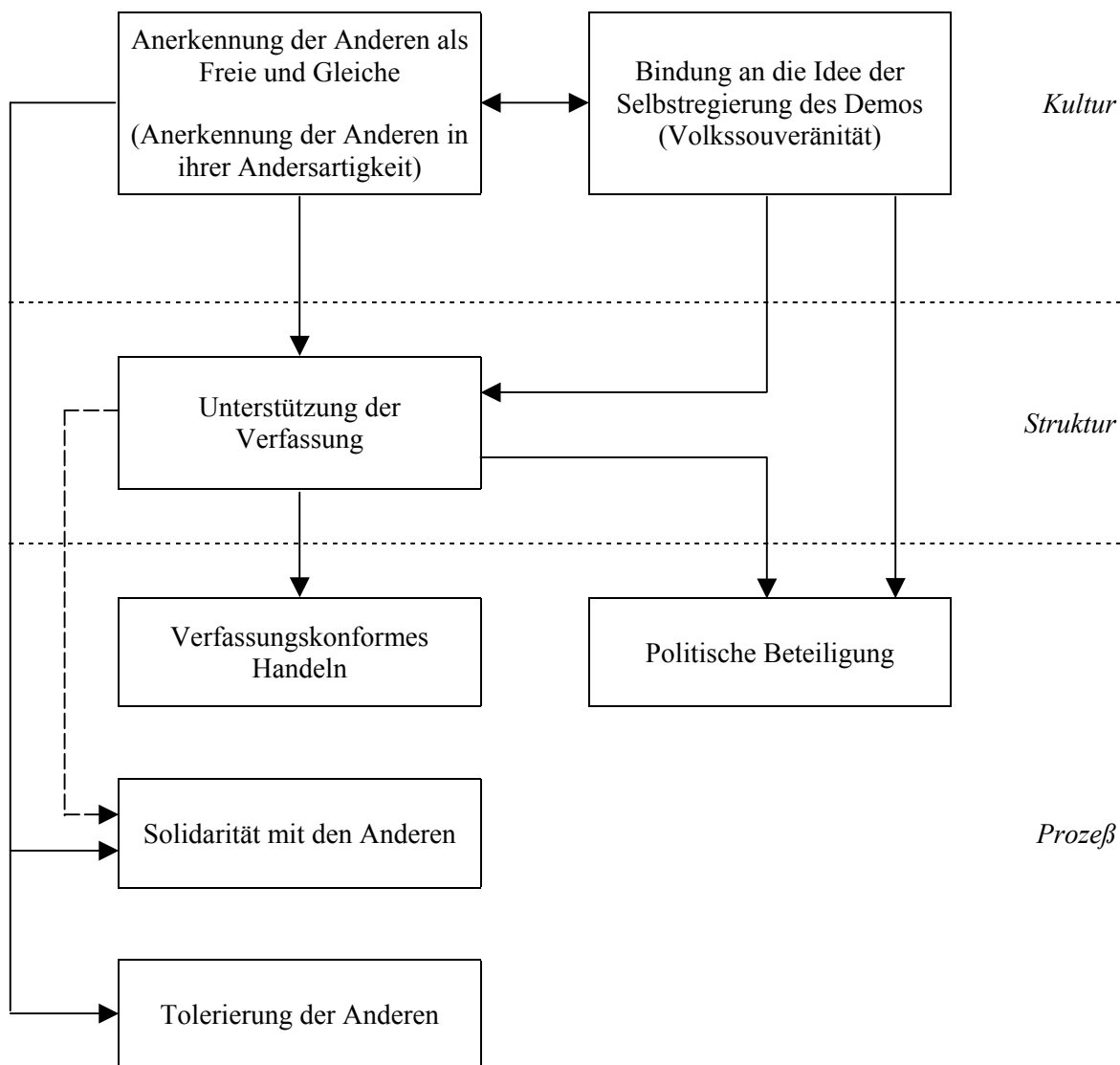
Die liberale Demokratietheorie entwickelt aus ihrer Ausgangsprämisse über das „Faktum des Pluralismus“ zumindest argumentativ eine überzeugende Lösung.¹¹ Wenn eine moderne Gesellschaft durch eine Pluralität kultureller Teilgemeinschaften mit jeweils unterschiedlichen ethischen Vorstellungen des guten Lebens charakterisiert ist, dann kann die soziale Integration der gesellschaftlichen Gemeinschaft insgesamt auch nicht auf einer ethischen Basis erfolgen. Daraus ergeben sich die Anforderungen der Neutralität und des Minimalismus an eine Verfassung. Die Ausgestaltung der Verfassung durch die Rechts-Normen muß neutral gegenüber den verschiedenen ethischen Vorstellungen sein und die normativen Verhaltenserwartungen, die mit den Rechts-Normen verbunden sind, müssen sich auf ein Minimum beschränken, so daß die Freiheitsspielräume der Bürger möglichst wenig eingeschränkt sind, aber dennoch eine soziale Integration ermöglicht wird (Larmore 1990; Rawls 1993; ähnlich auch Habermas 1996). Die Einlösung dieser Anforderungen bedeutet, daß die Verfassungen vor allem „Verfahren legitimer Rechtssetzung und Machtausübung“ (Habermas 1996: 263) rechtlich normieren, sich also weitgehend auf die Festlegung von Formen beschränken, nach denen die politischen Prozesse ablaufen sollen. Der Konsens über diese Verfassung ist demnach ein „formaler Verfassungskonsens“ (Schmalz-Bruns 1995: 48), und Schmalz-Bruns bezweifelt, ob dieser ausreicht, um eine hinreichende Folgebereitschaft der Bürger zu gewährleisten. Diese kann nach der liberalen Demokratietheorie nur in einer Bindung an bestimmte liberale Werte gründen, die in der „Anerkennung der Anderen als Freie und Gleiche“ und in der „Idee der Selbstregierung des Demos“ bestehen (Fuchs 1998). Und es sind vor allem diese beiden grundlegenden Werte der politischen Kultur, die durch die Grundrechte in die Verfassung aufgenommen und kodifiziert werden. Die auf der Bindung an diese Werte gründende Zustimmung zur Verfassung soll dann mehr sein als eine bloße Zustimmung oder ein formaler Verfassungskonsens. Sie soll einen Verfassungs-Patriotismus begründen, der ein aktives Engagement der Bürger zugunsten der Verfassung bedeutet (Sternberger 1990; Habermas 1996: 263). Ein solcher Verfassungs-Patriotismus kann eher zu einem verfassungskonformen Handeln und zur politischen Beteiligung motivieren, als das bei einem nur oberflächlichen Konsens der Fall ist.

Diese in der liberalen Demokratietheorie enthaltenen Annahmen sind grundsätzlich empirisch überprüfbar. Um das deutlich zu machen, wird in Schaubild 4 ein entsprechendes *liberales Modell der sozialen Integration* spezifiziert. In diesem Modell

11 Einen Überblick über die liberale Demokratietheorie und den Kommunitarismus als ihrem kritischen Gegenpol geben Forst (1994) und Kersting (1997). Zu Sammelbänden mit wichtigen Aufsätzen beider Positionen vgl. Honneth (1993) und van den Brink/van Reijen (1995).

werden die bereits diskutierten Vorstellungen über die drei Ebenen eines demokratischen Systems und die zwischen diesen Ebenen vorliegende Steuerungshierarchie (siehe Schaubild 3) wieder aufgegriffen. Das Modell in Schaubild 4 unterscheidet sich von dem in Schaubild 3 dadurch, daß die drei Ebenen durch meßbare Konstrukte differenziert und spezifiziert werden.

Schaubild 4: Ein liberales Modell der sozialen Integration



Die Prozeßebene dieses Mikromodells enthält zwei Kategorien von politischem Handeln. Die erste umfaßt „verfassungskonformes Handeln“ und „politische Beteiligung“. Letztere soll zunächst einmal in einem minimalen Sinne als Beteiligung an Wahlen verstanden werden. Die zweite umfaßt die normativ gehaltvolleren „Solidarität mit den Anderen“ und

„Tolerierung der Anderen“. Wie schon erörtert wurde (siehe Abschnitt 3), ist nach der Auffassung der libertären bzw. neoliberalen Demokratietheorien durch verfassungskonformes Handeln und durch Wahlbeteiligung ein völlig ausreichendes Maß an sozialer Integration gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Integration ist nach diesen Theorien weder notwendig noch wünschenswert. Diese Auffassung erscheint vielen Vertretern einer liberalen und auch einer kommunitaristischen Demokratietheorie normativ zu anspruchslos. Sie sehen eine gesellschaftliche Gemeinschaft erst dann als integriert an, wenn es eine ausreichende „Solidarität mit den Anderen“ gibt. Solidarität mit den Anderen als Handlung (nicht als Wert) bedeutet, daß durch Aktivitäten der Bürger Notleidenden geholfen und Diskriminierungen vermieden oder abgestellt werden sollen (siehe dazu die Diskussion in Abschnitt 3). Diese Aktivitäten können zwei Formen annehmen: entweder als Beteiligung an nicht-staatlichen (zivilgesellschaftlichen) Organisationen und Initiativen mit einer entsprechenden Zielsetzung oder als politischer Anspruch an die politischen Eliten, der zu einem Kriterium der Wahlentscheidung der Bürger wird und so eine Handlungsrelevanz bekommt.

Die Dimension der „Tolerierung der Anderen“ wurde bislang noch nicht angesprochen. Da wir versuchen, das liberale Modell der sozialen Integration möglichst angemessen zu spezifizieren, kann ein Gedanke nicht ausgeklammert werden, der von mehreren prominenten Theoretikern der liberalen Demokratietheorie (Ackerman 1980; Dworkin 1985; Larmore 1990) betont wird. Zu einer sozial integrierten Gemeinschaft gehört nach ihnen nicht nur ein zwar friedliches, aber gleichgültiges Verhältnis der Mitglieder zueinander, sondern eine Art expliziter und positiver Aufeinanderbezugnahme, die als wechselseitiger Respekt oder als wechselseitige Toleranz bezeichnet werden kann. Das aber impliziert, daß der jeweils andere nicht nur abstrakt als jemand anerkannt ist, der wie alle frei und gleich ist, sondern auch in seiner konkreten Besonderheit und Andersartigkeit („Identität“) wahrgenommen und akzeptiert wird. Habermas (1996) formuliert in diesem Sinne ein normativ weitergehendes Kriterium als das der „Anerkennung der Anderen als Freie und Gleiche“, und nennt dieses „Anerkennung der Anderen in ihrer Andersartigkeit“. Wenn man diese Wertorientierung, die als solche der Kulturebene zuzurechnen ist, für die soziale Integration fruchtbar machen will, dann müssen wir Ausdrucksformen dieses Wertes auf der Handlungsebene finden.

Dazu ziehen wir zunächst einmal die Unterscheidung von Toleranz als Wert und Tolerierung als Handlung heran, die Walzer (1997) vorgenommen hat. Tolerierung kann als Handlung aber nur dann beansprucht werden, wenn man auch sprachliche und gestische Äußerungen als Handlung begreift, die nicht der Realisierung eines Zieles dienen, sondern dem expressiven Ausdruck eigener Wertungen. Auf der sprachlichen und gestischen Ebene ist ein breites Spektrum von entsprechenden respektvollen bzw. mißbilligenden Äußerun-

gen vorstellbar, die durch angemessene Beobachtungsverfahren direkt und durch Befragung indirekt ermittelt werden können. Auf der Grundlage dieses Handlungstyps nehmen wir eine sechste und letzte operationale Definition von sozialer Integration vor: *Je stärker die Tolerierung der Anderen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft ist, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa).*

Tabelle 2: Operationale Definitionen von sozialer Integration

<p><i>Verfassungskonformität in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Je geringer die Anzahl von gewalttätigen Handlungen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa). 2. Je geringer die Anzahl von illegalen Handlungen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa).
<ol style="list-style-type: none"> 3. Je größer die Konformität mit den legitimen sozialen Normen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa).
<p><i>Solidarität unter den Mitgliedern einer gesellschaftlichen Gemeinschaft</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Je geringer die Anzahl der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, die sich in einer Notlage befinden, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa). 5. Je weniger Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft diskriminiert werden, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa).
<ol style="list-style-type: none"> 6. Je stärker die Tolerierung der Anderen in den Interaktionen der Mitglieder einer gesellschaftlichen Gemeinschaft, desto größer ist die soziale Integration dieser Gemeinschaft (und vice versa).

Zu einer besseren Orientierung haben wir alle sechs operationalen Definitionen sozialer Integration in Tabelle 2 zusammengestellt. Diese sind von der normativ anspruchslosesten (1. operationale Definition) bis hin zu normativ anspruchsvollsten (6. operationale Definition) angeordnet. Mit Ausnahme der dritten Definition (Konformität mit den legitimen sozialen Normen) sind alle in dem in Schaubild 4 dargestellten Modell aufgegriffen. Das grafisch dargestellte Modell enthält theoretische Konstrukte, und die Definitionen sozialer Integration können als Operationalisierungen dieser Konstrukte auf der Prozeßebene begriffen werden. Die ersten beiden Definitionen, die sich auf Gewalt bzw. Illegalität beziehen, stellen Operationalisierungen des Konstruktes „Verfassungskonformes Handeln“

dar. Die Definition 4 (Notlage von Bürgern) und 5 (Diskriminierung von Bürgern) sind Operationalisierungen des Kontruktes „Solidarität mit den Anderen“. Die 6. Definition bezieht sich auf die „Tolerierung der Anderen“ und ist eine Operationalisierung des gleichnamigen Konstruktes.

Mit der Spezifikation dieses Modells werden zwei grundlegende Annahmen gemacht. Die eine verbindet die Kulturebene mit der Strukturebene. Diese Annahme unterstellt, daß es die Bindung an spezifische liberale Werte (Freiheit und Gleichheit der Bürger, sowie die Idee der Demokratie) ist, die zu einer Unterstützung der Demokratie des eigenen Landes führt, so wie sie durch die Verfassung festgelegt ist. Die andere Annahme verbindet die Strukturebene mit der Prozeßebene. Es wird davon ausgegangen, daß die Unterstützung der Verfassung bzw. Demokratie durch die Bürger ausreicht, um diese zu einem verfassungskonformen Handeln und zu einem Minimum an politischer Beteiligung zu veranlassen.

In dem Modell gibt es einen unterbrochenen Pfeil von der „Unterstützung der Verfassung“ auf die „Solidarität mit den Anderen“. Kennzeichnende Merkmale von liberalen Verfassungen sind ihre Minimalität und ihre Neutralität. Deshalb können sie auch keine positiven Rechte (hier als verbindliche Rechte und nicht als allgemeine Staatsziele verstanden) enthalten. Demzufolge bestehen keine eindeutigen normativen Erwartungen im Hinblick auf die „Solidarität mit den Anderen“. Das in den liberalen Grundrechten implizierte Ausmaß an Solidarität ist immer eine politische Frage und somit auch Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen. Der unterbrochene Pfeil soll symbolisieren, daß aufgrund der theoretischen Überlegungen keine eindeutige Erwartung hinsichtlich dieses Effekts errichtet werden kann.

Nach dem Modell wird keinerlei Effekt von der „Unterstützung der Verfassung“ auf die „Tolerierung der Anderen“ angenommen. Eine liberale Verfassung kann an ihre Bürger lediglich die Erwartung errichten, daß sich deren Interaktionen legal vollziehen. Damit ist eine Indifferenz gegenüber den Anderen oder sogar eine symbolische Mißbilligung – falls diese den rechtlichen Tatbestand der Beleidigung oder Belästigung nicht erfüllt – durchaus verträglich. Eine „Tolerierung der Anderen“ in dem von uns definierten Sinn kann also nur durch entsprechende Wertorientierungen veranlaßt werden. Dazu reicht die „Anerkennung der Anderen als Freie und Gleiche“ vermutlich nicht aus, sondern es ist die normativ stärkere „Anerkennung der Anderen in ihrer Andersartigkeit“ notwendig.

Anhand dieses liberalen Modells der sozialen Integration kann auch die Bedeutung der kulturellen Integration (siehe dazu den Abschnitt 2) deutlich gemacht werden. Wenn man die Vorstellung der Steuerungshierarchie akzeptiert, dann ist eine der Bedingungen von gelingender sozialer Integration, daß die in dem Modell enthaltenen liberalen Werte bei „möglichst allen“ Bürgern kognitiv repräsentiert sind und ihnen von „möglichst allen“

auch zugestimmt wird. Wie ausgeprägt dieses „möglichst alle“ faktisch ist, macht das Ausmaß der kulturellen Integration im Hinblick auf das politische System aus. Die Steuerungsfähigkeit dieser liberalen und universalistischen Werte für die Unterstützung der Demokratie des eigenen Landes und für die soziale Integration wird in der gegenwärtigen Diskussion aus ganz unterschiedlichen Perspektiven mit ganz unterschiedlichen Argumenten bestritten.

Vertreter des Rational-Choice Paradigmas betrachten die Vorstellung, daß die Bindung an universalistische Werte einen Verfassungskonsens begründen sollen und können als unrealistisch und auch als unnötig. Sie postulieren demgegenüber, daß lediglich auf der Basis von Nutzenkalkülen ein derartiger Konsens zustande kommen kann. Dies wiederum wird von Autoren wie Rawls (1993) und Habermas (1992) bestritten, und beide führen an, daß das Rational-Choice Paradigma bislang noch nicht angeben konnte, wie nutzenmaximierende Akteure zu einem dauerhaften und folgenreichen Verfassungskonsens veranlaßt werden können. Das Rational-Choice Paradigma bietet dafür aber durchaus eine plausible Argumentation an: Demnach erkennen die nutzenmaximierenden Akteure, daß die Existenz und die Wirksamkeit einer demokratischen Regel-Struktur eine notwendige Bedingung für die Realisierung ihres individuellen Nutzens ist und somit Bestandteil ihrer Nutzenkalküle selbst sind (Crozier und Friedberg 1980; Brennan und Buchanan 1984).

Geradezu entgegengesetzt argumentieren Vertreter der kommunitaristischen Demokratietheorie. Sie gehen davon aus, daß die universalistischen Werte der Liberalen höchstens dazu ausreichen, um einen Verfassungskonsens zu begründen, der zu einem verfassungskonformen Handeln und zu einer Wahlbeteiligung motivieren kann. Diese universalistischen Werte sind nach ihnen aber absolut nicht ausreichend, um zu einer weitergehenden politischen Beteiligung im Sinne einer Selbstregierung des Demos, die mehr bedeutet als lediglich die Beteiligung an den periodischen Wahlen, und zu einer Solidarität mit den Anderen veranlassen zu können (Sandel 1994; Taylor 1989, 1992/93; Etzioni 1996). Dazu ist eine Identifikation mit der gesellschaftlichen Gemeinschaft notwendig, die sich aus der Gemeinsamkeit von geschichtlichen Erfahrungen und der Gemeinsamkeit von ethischen Vorstellungen herausbildet. Nur solche *partikularen* Erfahrungen und Wertungen sind hinreichend konkret und motivierend, um sich trotz der Opportunitätskosten und trotz des minimalen Nutzens der eigenen Beteiligung an dem Projekt der Selbstregierung des Demos zu beteiligen. Und nur durch eine derartige Identifikation mit der gesellschaftlichen Gemeinschaft kann eine Solidarität mit den Anderen ermöglicht werden, die den eigenen Nutzen hintenanstellt. Das bedeutet natürlich auch, daß eine Tolerierung der Anderen sich gerade nicht auf ihre Andersartigkeit beziehen kann, sondern darin beruht, daß die Anderen in einem ethischen Sinne so wie Ego sind und daß Ego dieselben geschichtlichen Erfahrungen mit ihnen teilt.

Das liberale Modell der sozialen Integration wird also in einer gegensätzlichen Weise kritisiert: Zum einen wird behauptet, daß eine Bindung an die universalistischen Werte zur Unterstützung der Verfassung und zur Gewährleistung sozialer Integration gar nicht notwendig sei, und zum anderen, daß diese Bindung an universalistische Werte nicht ausreiche und durch eine Bindung an die partikularen Werte einer ethischen und geschichtlichen Gemeinschaft ergänzt werden müsse. In unserem Fragekontext geht es weniger um eine Erörterung der Triftigkeit der entsprechenden Argumente, sondern um eine empirische Überprüfung der verschiedenen Behauptungen über die Realität. Es ist unschwer möglich, analog zu dem in Schaubild 4 dargestellten liberalen Modell der sozialen Integration ein libertäres und ein kommunitaristisches Modell zu spezifizieren und alle drei Modelle als ganze oder in Ausschnitten empirisch zu überprüfen.

Die empirische Überprüfung des liberalen Modells der sozialen Integration einerseits und von Modellen andererseits, die in ihrem Design zwar ähnlich sind, aber inhaltlich andere Spezifikationen vornehmen, kann auf der Mikroebene und auf der Makroebene erfolgen. Auf der Mikroebene sind die Untersuchungseinheiten die einzelnen Bürger eines Landes. Die abhängigen Variablen, die sich auf verschiedene Formen der sozialen Integration beziehen, sind nach unserer theoretischen Annahme aber auf Handlungen bezogen. Diese können auf der Mikroebene, die vor allem mit dem Instrument der Umfrage arbeitet, lediglich als Handlungs-Dispositionen erfaßt werden. Wie jedoch aus der empirischen Forschung bekannt ist, sind derartige Dispositionen auch starke Prädiktoren für faktisches Handeln und können deshalb als angemessene Substitute für Handlungsvariablen betrachtet werden. Im Unterschied dazu sind die Untersuchungseinheiten auf der Makroebene einzelne Länder. Die meisten Konstrukte des liberalen Modells der sozialen Integration – und vergleichbarer Modelle – können aber nur auf der Individualebene gemessen werden. Zu einer (Makro-) Eigenschaft eines Landes können sie aber durch die Aggregation der Individualdaten zu einem summarischen Wert werden.

Wir wollen die Analyse mit drei Forschungsdesideraten zu „sozialer Integration und politischen Institutionen“ abschließen, die sich auf der Grundlage unserer Analyse ergeben. Das erste bezieht sich auf eine empirische Klärung der Verteilungen der Variablen, die in dem liberalen Modell der sozialen Integration enthalten sind.¹² Relativ gesicherte Befunde liegen bislang lediglich für einige Determinanten der sozialen Integration vor. International vergleichende Studien können zeigen, daß in allen westlichen Ländern die Demokratie als Regierungsform eine nahezu konsensuelle Unterstützung erfährt und daß in den meisten Ländern auch eine Mehrheit der Bürger das Funktionieren der Demokratie des eigenen Landes als positiv einschätzt (Fuchs, Guidorossi und Svensson 1995; Klingemann 1999).

12 Falls alternative Modelle spezifiziert werden, wie z.B. ein politökonomisches oder ein kommunitaristisches Modell, dann bezieht sich dieses Desiderat auch auf die darin enthaltenen Variablen.

Nach den Eurobarometer-Studien war seit Beginn der neunziger Jahre in den westeuropäischen Ländern eine Abnahme der Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie des eigenen Landes festzustellen, die zu der Globalisierungsthese zu passen schien. Dieser Trend setzte sich aber in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre nicht fort, und in einigen Ländern stieg die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie des eigenen Landes wieder an. Weder auf dieser relativ konkreten Ebene der Einstellung zur Demokratie des eigenen Landes und schon gar nicht auf der fundamentalen Ebene der Einstellung zur Demokratie grundsätzlich, kann also ein langfristiger Trend einer abnehmenden Demokratiezufriedenheit festgestellt werden. Auf krisenhafte Entwicklungen, die als Desintegrationstendenzen interpretiert und auf das strukturelle Phänomen der Globalisierung zurückgeführt werden können, deuten diese Ergebnisse jedenfalls nicht hin.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei diesen Einstellungen aber um Determinanten von sozialer Integration. Eine empirische Klärung der deskriptiven Behauptungen über die soziale Integration der modernen Gesellschaften setzt deren direkte Messung voraus. Zu dieser Messung können die in unserer Analyse vorgeschlagenen operationalen Definitionen herangezogen werden. Hinsichtlich dieser empirischen Klärung – vor allem in einer komparativen Perspektive – besteht aber noch ein erheblicher Forschungsbedarf.

Das zweite Forschungsdesiderat bezieht sich auf Versuche, unterschiedliche Formen der sozialen Integration zu erklären. Das setzt die Spezifikation von entsprechenden Modellen, wie dem von uns vorgeschlagenen liberalen Modell der sozialen Integration, voraus. Die Bedingung für derartige Erklärungsversuche ist natürlich, daß für die einzelnen Variablen des Modells auch empirische Informationen vorliegen.

Das dritte Forschungsdesiderat bezieht sich auf eine Analyse der gesellschaftlichen Bedingungen, die zu einer Bindung an demokratische Werte und zu einer Akzeptanz der Demokratie des eigenen Landes und darüber vermittelt auch zur sozialen Integration beitragen. Diese Fragestellung wird bereits seit den fünfziger Jahren in einer Vielfalt von empirischen Studien aufgegriffen. Diese Studien bestätigten immer wieder, daß die Legitimität und Stabilität eines demokratischen Systems maßgeblich von der Stufe der sozioökonomischen Modernität abhängt, auf dem sich das jeweilige Land befindet (Lipset 1960; Inglehart 1990; Lipset 1994; Przeworski et al. 1996; Welzel und Inglehart 1999). Das wichtigste Merkmal dieser sozioökonomischen Modernität ist das erreichte ökonomische Entwicklungsniveau. In dieser Forschungstradition werden bislang aber zwei Faktoren vernachlässigt, von denen unterstellt werden kann, daß diese die Unterstützung der Demokratie und die soziale Integration in einem Land ebenfalls beeinflussen. Dabei handelt es sich zum einen um unterschiedliche Typen demokratischer Regierungsformen und zum anderen um grundlegende kulturelle Traditionen, die allgemeiner sind als die der politischen Kultur. Zur Unterscheidung solcher kultureller Traditionen kann z. B. das ein-

flußreiche Werk von Huntington (1993) herangezogen werden (siehe dazu auch Menzel 1998).

Literatur

- Ackerman, Bruce A., 1980: *Social Justice in the Liberal State*. New Haven/London: Yale University Press.
- Ajzen, Icek, 1988: *Attitudes, Personality, and Behavior*. Milton Keynes: Open University Press.
- Albrow, Martin, 1998: *Abschied vom Nationalstaat. Staat und Gesellschaft im globalen Zeitalter*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Alexander, Jeffrey C., 1982: *Theoretical Logic in Sociology. Vol. I: Positivism, Presuppositions, and Current Controversies*. Berkeley, Calif.: University of California Press.
- Alexy, Robert, 1994: *Theorie der Grundrechte*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp (2. Auflage).
- Barber, Benjamin R., 1984: *Strong Democracy. Participatory Politics for a New Age*. Berkeley: University of California Press.
- Beck, Ulrich, 1998: Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? – Eine Einleitung. S. 7-66 in: Ulrich Beck (Hg.): *Politik der Globalisierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Brennan, Geoffrey, und James M. Buchanan, 1985: *The Reason of Rules. Constitutional Political Economy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Brink, Bert van der und Willem van Reijen, 1995: *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Coleman, James S. 1990: *Foundations of Social Theory*. Cambridge, MA/London: Belknap Press of Harvard University Press.
- Crawford, Sue E. S. und Elinor Ostrom, 1995: A Grammar of Institutions, *American Political Science Review* 89: 582-600.
- Crozier, Michel und Erhard Friedberg, 1980: *Actors and Systems. The Politics of Collective Action*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Dworkin, Ronald, 1985: *A Matter of Principle*. Cambridge, Mass.
- Easton, David, 1990: *The Analysis of Political Structure*. New York/London: Routledge.
- Etzioni, Amitai, 1968: *The Active Society. A Theory of Societal and Political Processes*. New York: The Free Press.
- Etzioni, Amitai, 1988: *The Moral Dimension: Toward a New Economics*. New York: The Free Press.

- Etzioni, Amitai, 1996: *The New Golden Rule. Community and Morality in a Democratic Society*. New York: BasicBooks.
- Forst, Rainer, 1994: *Kontexte der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Friedrichs, Jürgen, 1997: Normenpluralität und abweichendes Verhalten. Eine theoretische und empirische Analyse. S. 473-505 in: Wilhelm Heitmeyer (Hg.): *Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft*. Band I. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Friedrichs, Jürgen, 1998: Einleitung: „Im Flugsand der Individualisierung“? S. 7-11 in: Jürgen Friedrichs (Hg.): *Die Individualisierungs-These*. Opladen: Leske + Budrich.
- Fuchs, Dieter, 1993: Eine Metatheorie des demokratischen Prozesses. Discussion-Paper FS III 93-202. Berlin: Wissenschaftszentrum für Sozialforschung.
- Fuchs, Dieter, 1997a: Wohin geht der Wandel der demokratischen Institutionen in Deutschland? Die Entwicklung der Demokratievorstellungen der Deutschen seit ihrer Vereinigung. S. 253-284 in: Gerhard Göhler (Hg.): *Institutionenwandel*. Sonderheft 16 des Leviathan. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Fuchs, Dieter, 1997b: Welche Demokratie wollen die Deutschen? Einstellungen zur Demokratie im vereinigten Deutschland. S. 81-113 in: Oscar W. Gabriel (Hg.): *Politische Orientierungen und Verhaltensweisen im vereinigten Deutschland*. Opladen: Leske + Budrich.
- Fuchs, Dieter, 1998: Kriterien demokratischer Performanz in Liberalen Demokratien. S. 151-179 in: Michael Greven (Hg.): *Demokratie – eine Kultur des Westens?* 20. Wissenschaftlicher Kongreß der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Opladen: Leske + Budrich.
- Fuchs, Dieter, 1999: The Democratic Culture of Unified Germany. S. 123-145 in: Pippa Norris (Hg.): *Critical Citizens: Global Support for Democratic Government*, Oxford: Oxford University Press.
- Fuchs, Dieter, Jürgen Gerhards und Edeltraud Roller, 1993: Wir und die anderen. Ethnozentrismus in den zwölf Ländern der europäischen Gemeinschaft, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 45: 238-253.
- Fuchs, Dieter, Giovanna Guidorossi und Palle Svensson, 1995: Support for the Democratic System. S. 323-353 in: Hans-Dieter Klingemann und Dieter Fuchs (Hg.): *Citizens and the State*. Oxford: Oxford University Press 1995.
- Gerhards, Jürgen und Jörg Rössel, 1999: Zur Transnationalisierung der Gesellschaft der Bundesrepublik. Entwicklungen, Ursachen und mögliche Folgen für die europäische Integration. Leipzig: Unveröffentlichtes Manuskript.
- Giddens, Anthony, 1984: *The Constitution of Society. Outline of the Theory of Structuration*. Cambridge: Polity Press.

- Giddens, Anthony, 1989: *Sociology*. Oxford: Blackwell.
- Giddens, Anthony, 1998: *The Third Way. The Renewal of Social Democracy*. Cambridge: Polity Press.
- Göhler, Gerhard, 1990: Politische Ideengeschichte – institutionentheoretisch gelesen. S. 7-19 in: Gerhard Göhler et al. (Hg.): *Politische Institutionen im gesellschaftlichen Umbruch. Ideengeschichtliche Beiträge zur Theorie politischer Institutionen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Göhler, Gerhard, 1994: Politische Institutionen und ihr Kontext. Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zur Theorie politischer Institutionen. S. 19-46 in: Gerhard Göhler (Hg.): *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*. Baden-Baden: Nomos.
- Göhler, Gerhard, 1997: Wie verändern sich Institutionen? Revolutionärer und schleichender Institutionenwandel. S. 21-56 in: Gerhard Göhler (Hg.): *Institutionenwandel*. Leviathan Sonderheft 16. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Habermas, Jürgen, 1992: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1996: *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1998a: *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1998b: Jenseits des Nationalstaats? Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung. S. 67-84 in: Ulrich Beck (Hg.): *Politik der Globalisierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hayek, Friedrich A., 1976: *The Road to Serfdom*. London: Routledge and Kegan Paul.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hg.), 1997a: *Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band I*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hg.), 1997b: *Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band II*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm, 1997c: Auf dem Weg in eine desintegrierte Gesellschaft. Einleitung. S. 9-26 in: Wilhelm Heitmeyer (Hg.): *Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band I*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm, 1997d: Sind individualisierte und ethnisch-kulturell vielfältige Gesellschaften noch integrierbar? Einleitung. S. 9-19 in: Wilhelm Heitmeyer (Hg.):

- Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band II.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (Hg.), 1993: *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften.* Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Huber, Evelyne, Charles Ragin und John D. Stephens, 1993: Social Democracy, Christian Democracy, Constitutional Structure, and the Welfare State, *American Journal of Sociology* 99: 711-749.
- Huntington, Samuel P., 1996: *The Clash of Civilizations.* New York: Simon & Schuster.
- Inglehart, Ronald, 1990: *Cultural Shift in Advanced Industrial Society.* Princeton, N.J./Oxford: Princeton University Press.
- Inglehart, Ronald, Miguel Basañez und Alejandro Moreno, 1998: *Human Values and Beliefs. A Cross-cultural Sourcebook. Political, Religious, Sexual, and Economic Norms in 43 Societies: Findings From the 1990-1993 World Values Survey.* Ann Arbor: The University of Michigan Press.
- Kaase, Max, 1990: Mass Participation, S. 23-64 in: M. Kent Jennings, Jan van Deth et al.: *Continuities in Political Action. A Longitudinal Study of Political Orientations in Three Western Democracies.* Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Kaase, Max und Alan Marsh, 1979: Political Action. A Theoretical Perspective. S. 27-56 in: Samuel H. Barnes, Max Kaase et al.: *Political Action. Mass Participation in Five Western Democracies.* Beverly Hills/London: Sage.
- Kersting, Wolfgang, 1996: *Die politische Philosophie der Gesellschaftsvertrags.* Darmstadt: Primus Verlag.
- Kersting, Wolfgang, 1997: *Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Abhandlungen zur praktischen Philosophie der Gegenwart.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Klingemann, Hans-Dieter, 1999: Mapping Political Support in the 1990s: A Global Analysis. In: Pippa Norris (Hg.): *Critical Citizens: Global Support for Democratic Government.* Oxford: Oxford University Press (im Druck).
- Knight, Jack, 1992: *Institutions and Social Conflict.* New York: Cambridge University Press.
- Larmore, Charles, 1990: Political Liberalism, *Political Theory* 3: 339-360.
- Lepsius, M. Rainer, 1995: Institutionenanalyse und Institutionenpolitik. S. 392-403 in: Birgitta Nedelmann (Hg.): *Politische Institutionen im Wandel. Sonderheft 35 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.* Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Levi, Margaret, 1990: A Logic of Institutional Change. S. 402-419 in: Karen Schweers Cook und Margaret Levi (Hg.): *The Limits of Rationality.* Chicago: University of Chicago Press.

- Lijphart, Arend, 1984: *Democracies, Patterns of Majoritarian and Consensus Government in Twenty-one Countries*. New Haven/London: Yale University Press.
- Lipset, Seymour Martin, 1960: *Political Man: The Social Bases of Politics*. Garden City, N.Y.: Doubleday.
- Lipset, Seymour Martin, 1994: The Social Requisites of Democracy Revisited, *American Sociological Review* 59: 1-22.
- Loewenstein, Karl, 1975: *Verfassungslehre*. Tübingen: Mohr (3. Auflage).
- Luhmann, Niklas, 1984: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas, 1995: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- MacIntyre, Alasdair, 1984: *After Virtue. A Study in Moral Theory*. Notre Dame, Indiana: University of Notre Dame Press.
- March, James G. und Johan P. Olsen, 1984: The New Institutionalism: Organizational Factors in Political Life, *American Political Science Review* 78: 734-749.
- March, James und Johan P. Olsen, 1989: *Rediscovering Institutions. The Organizational Basis of Politics*. New York: The Free Press und London: Collier-Macmillan.
- Mayntz, Renate und Fritz W. Scharpf, 1995: Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus. S. 39-72 in: Renate Mayntz und Fritz W. Scharpf (Hg.): *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Menzel, Ulrich, 1998: *Globalisierung versus Fragmentierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Merton, Robert K., 1968: Social Structure and Anomie. Kap. VI. S. 185-214 in: ders.: *Social Theory and Social Structure*. New York/London: The Free Press.
- Münch, Richard, 1997: Elemente einer Theorie der Integration moderner Gesellschaften, Eine Bestandsaufnahme. S. 66-109 in: Wilhelm Heitmeyer (Hg.): *Was hält die Gesellschaft zusammen? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band II*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Münch, Richard, 1998: *Globale Dynamik, lokale Lebenswelten. Der schwierige Weg in die Weltgesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Neidhardt, Friedhelm, 1999: Formen und Funktionen gesellschaftlichen Grundkonsenses. Berlin: Unveröffentlichtes Manuskript.
- Nozick, Robert, 1974: *Anarchy, State, and Utopia*. New York: Basic Books.
- Ostrom, Elinor, 1991: Rational Choice Theory and Institutional Analysis: Toward Complementarity, *American Political Science Review* 85: 237-243.
- Parsons, Talcott, 1969: *Politics and Social Structure*. New York: The Free Press, London: Collier-Macmillan.
- Parsons, Talcott, 1971: *The System of Modern Societies*. Englewood Cliffs, N.J: Prentice Hall.

- Peters, Bernhard, 1993: *Die Integration moderner Gesellschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Przeworski, Adam et al., 1996: What Makes Democracies Endure?, *Journal of Democracy* 7: 39-55.
- Rawls, John, 1993: *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press.
- Rehberg, Karl-Siegbert, 1994: Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen. S. 47-84 in: Gerhard Göhler (Hg.): *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*. Baden-Baden: Nomos.
- Rothstein, Bo, 1996: Political Institutions: An Overview. S. 133-166 in: Robert E. Goodin und Hans-Dieter Klingemann (Hg.): *A New Handbook of Political Science*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Sandel, Michael J., 1984: The Procedural Republic and the Unencumbered Self, *Political Theory* 1: 81-96
- Sandel, Michael J., 1996: *Democracy's Discontent. America in Search of a Public Philosophy*. Cambridge, MA/London: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Schaal, Gary Stuart, 1997: Integration durch Verfassung und Verfassungsrechtsprechung? Über den Zusammenhang von Demokratie, Verfassung und Integration. Berlin: Unveröffentlichtes Manuskript (Inaugural-Dissertation).
- Scharpf, Fritz W., 1998: Demokratie in der transnationalen Politik. S. 67-84 in: Ulrich Beck (Hg.), *Politik der Globalisierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Schmalz-Bruns, Rainer, 1995: *Reflexive Demokratie. Die demokratische Transformation moderner Politik*. Baden-Baden: Nomos.
- Shepsle, Kenneth A., 1989: Studying Institutions: Some Lessons from the Rational Choice Approach, *Journal of Theoretical Politics* 1: 131-147.
- Shugart, Matthew Soberg, und John M. Carey, 1992: *Presidents and Assemblies. Constitutional Design and Electoral Dynamics*. New York: Cambridge University Press.
- Sternberger, Dolf, 1990: *Verfassungspatriotismus*. Frankfurt a. M.: Insel Verlag.
- Taylor, Charles, 1989: Cross-Purposes: The Liberal-Communitarian Debate. S. 103-130 in: Nancy L. Rosenblum (Hg.), *Liberalism and the Moral Life*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Taylor, Charles, 1992/93: Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie?, *Transit* 5: 5-20.
- Thelen, Kathleen, Sven Steinmo und Grank Longstreth (Hg.), 1992: *Structuring Politics. Historical Institutionalism in Comparative Analysis*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Tsebelis, George, 1995: Decision Making in Political Systems. Veto Players in Presidentialism, Parliamentarism, Multicameralism, and Multipartyism, *British Journal of Political Science* 25: 289-325.
- Walzer, Michael, 1997: *On Toleration*. New Haven: Yale University Press.
- Welzel, Christian und Inglehart, Ronald, 1999: Analyzing Democratic Change and Stability: A Human Development Theory of Democracy. Discussion-Paper FS III 99-202. Berlin: Wissenschaftszentrum für Sozialforschung.
- Zürn, Michael, 1998: *Regieren jenseits des Nationalstaates*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.